



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2021	Ausgegeben zu Erfurt, den 16. Juli 2021	Nr.17
------	---	-------

	Inhalt	Seite
02.07.2021	Thüringer Gesetz über die weitere Harmonisierung wahlrechtlicher Vorschriften mit dem Wahlrecht des Bundes sowie zur Neueinteilung der Wahlkreise (Thüringer Wahlrechtsharmonisierungsgesetz)	299
17.06.2021	Thüringer Verordnung zur Anpassung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Berufsrechts der Fachberufe im Gesundheitswesen, nach dem Heilpraktikerrecht und auf dem Gebiet des Berufsrechts der akademischen Heilberufe.....	315
07.07.2021	Sechste Verordnung zur Änderung der Thüringer Landeswahlordnung.....	317
07.07.2021	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung.....	355
30.06.2021	Thüringer Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (Thüringer Gutachterausschussverordnung -ThürGAVO-).....	356
30.06.2021	Thüringer Verordnung zur Fortentwicklung urlaubsrechtlicher Bestimmungen.....	361
28.06.2021	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Abkürzung von Fristen und Terminen im Thüringer Landeswahlgesetz und in der Thüringer Landeswahlordnung für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Landtags.....	366
02.07.2021	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über dem Mitteldeutschen Rundfunk.....	366

Thüringer Gesetz über die weitere Harmonisierung wahlrechtlicher Vorschriften mit dem Wahlrecht des Bundes sowie zur Neueinteilung der Wahlkreise (Thüringer Wahlrechtsharmonisierungsgesetz) Vom 2. Juli 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Thüringer Gesetzes für den Fall der vorzeitigen Durchführung von Neuwahlen im Jahre 2021

Das Thüringer Gesetz für den Fall der vorzeitigen Durchführung von Neuwahlen im Jahre 2021 vom 23. März 2021 (GVBl. S. 120) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- Die Angabe "125" wird durch die Angabe "75" ersetzt.
- Die Angabe "500" wird durch die Angabe "300" ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden nach dem Wort "Wahlhandlung" ein Komma und die Wörter "unzulässige Wahlbeeinflussung" angefügt.
- Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten."

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift wird nach dem Wort "Vorrangklausel" ein Komma und das Wort "Erfrischungsgeld" angefügt.
- Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Den Mitgliedern der Wahlausschüsse kann für die Teilnahme an einer nach § 4 Thüringer Landeswahlordnung einberufenen Sitzung und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von je 45 Euro für den Vorsitzenden und 35 Euro für die übrigen Mitglieder gewährt werden. Anstelle des Erfrischungsgeldes nach Satz 1 soll Beschäftigten des öffentlichen Dienstes ein Freizeitausgleich gewährt werden. Für den Fall, dass die vorzeitigen Wahlen zum Thüringer Landtag am gleichen Tag wie die Wahlen zum Deutschen Bundestag durchgeführt werden, findet eine Anrechnung des Erfrischungsgeldes nach Satz 1 auf das nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Bundeswahlordnung gezahlte Erfrischungsgeld nicht statt. § 9 Abs. 2 Satz 2 Thüringer Landeswahlordnung findet keine Anwendung."

Artikel 2 Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes

Das Thüringer Landeswahlgesetz in der Fassung vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 120) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Gemeinden sind befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Der Betroffene ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. Im Einzelnen dürfen folgende Daten verarbeitet werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, Zahl

der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion."

2. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
3. § 30 Abs. 1 Satz 4 und 5 werden aufgehoben.
4. Die Anlage erhält folgende Fassung:

"Anlage
(zu § 2 Abs. 1)

(sortiert nach Gemeinden)

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
	Wahlkreis 1 Eichsfeld I			
61001	Arenshausen	Eichsfeld	615008	Hanstein-Rusteberg
61002	Asbach-Sickenberg	Eichsfeld	615012	Uder
61003	Berlingerode	Eichsfeld	615001	Lindenberg/Eichsfeld
61007	Birkenfelde	Eichsfeld	615012	Uder
61012	Bodenrode-Westhausen	Eichsfeld	615009	Leinetal
61014	Bornhagen	Eichsfeld	615008	Hanstein-Rusteberg
61015	Brehme	Eichsfeld	615001	Lindenberg/Eichsfeld
61021	Burgwalde	Eichsfeld	615008	Hanstein-Rusteberg
61023	Dieterode	Eichsfeld	615014	Ershausen/Geismar
61024	Dietzenrode/Vatterode	Eichsfeld	615012	Uder
61026	Ecklingerode	Eichsfeld	615001	Lindenberg/Eichsfeld
61028	Eichstruth	Eichsfeld	615012	Uder
61031	Ferna	Eichsfeld	615001	Lindenberg/Eichsfeld
61032	Freienhagen	Eichsfeld	615008	Hanstein-Rusteberg
61033	Fretterode	Eichsfeld	615008	Hanstein-Rusteberg
61034	Geisleden	Eichsfeld	615009	Leinetal
61035	Geismar	Eichsfeld	615014	Ershausen/Geismar
61036	Gerbershausen	Eichsfeld	615008	Hanstein-Rusteberg
61039	Glasehausen	Eichsfeld	615009	Leinetal
61045	Heilbad Heiligenstadt, Stadt	Eichsfeld		
61047	Heuthen	Eichsfeld	615009	Leinetal
61048	Hohengandern	Eichsfeld	615008	Hanstein-Rusteberg
61049	Hohes Kreuz	Eichsfeld	615009	Leinetal
61056	Kella	Eichsfeld	615014	Ershausen/Geismar
61057	Kirchgandern	Eichsfeld	615008	Hanstein-Rusteberg
61062	Krombach	Eichsfeld	615014	Ershausen/Geismar
61065	Lenterode	Eichsfeld	615012	Uder
61066	Lindewerra	Eichsfeld	615008	Hanstein-Rusteberg
61067	Lutter	Eichsfeld	615012	Uder
61068	Mackenrode	Eichsfeld	615012	Uder
61069	Marth	Eichsfeld	615008	Hanstein-Rusteberg
61075	Pfaffschwende	Eichsfeld	615014	Ershausen/Geismar
61076	Reinholterode	Eichsfeld	615009	Leinetal
61078	Rohrberg	Eichsfeld	615008	Hanstein-Rusteberg
61077	Röhrig	Eichsfeld	615012	Uder
61082	Rustenfelde	Eichsfeld	615008	Hanstein-Rusteberg

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
61083	Schachtebich	Eichsfeld	615008	Hanstein-Rusteberg
61113	Schimberg	Eichsfeld	615014	Ershausen/Geismar
61084	Schönhagen	Eichsfeld	615012	Uder
61085	Schwobfeld	Eichsfeld	615014	Ershausen/Geismar
61086	Sickerode	Eichsfeld	615014	Ershausen/Geismar
61089	Steinbach	Eichsfeld	615009	Leinetal
61091	Steinheuterode	Eichsfeld	615012	Uder
61094	Tastungen	Eichsfeld	615001	Lindenberg/Eichsfeld
61114	Teistungen	Eichsfeld	615001	Lindenberg/Eichsfeld
61096	Thalwenden	Eichsfeld	615012	Uder
61097	Uder	Eichsfeld	615012	Uder
61098	Volkerode	Eichsfeld	615014	Ershausen/Geismar
61102	Wahlhausen	Eichsfeld	615008	Hanstein-Rusteberg
61103	Wehnde	Eichsfeld	615001	Lindenberg/Eichsfeld
61105	Wiesenfeld	Eichsfeld	615014	Ershausen/Geismar
61107	Wingerode	Eichsfeld	615009	Leinetal
61111	Wüstheuterode	Eichsfeld	615012	Uder
Wahlkreis 2 Eichsfeld II				
61116	Am Ohmberg	Eichsfeld		
61017	Breitenworbis	Eichsfeld	615006	Eichsfeld-Wipperaue
61019	Buhla	Eichsfeld	615006	Eichsfeld-Wipperaue
61018	Büttstedt	Eichsfeld	615013	Westerwald-Obereichsfeld
61118	Dingelstädt, Stadt	Eichsfeld		
61027	Effelder	Eichsfeld	615013	Westerwald-Obereichsfeld
61037	Gernrode	Eichsfeld	615006	Eichsfeld-Wipperaue
61041	Großbartloff	Eichsfeld	615013	Westerwald-Obereichsfeld
61044	Haynrode	Eichsfeld	615006	Eichsfeld-Wipperaue
61058	Kirchworbis	Eichsfeld	615006	Eichsfeld-Wipperaue
61063	Küllstedt	Eichsfeld	615013	Westerwald-Obereichsfeld
61115	Leinefelde-Worbis, Stadt	Eichsfeld		
61074	Niederorschel	Eichsfeld		
61117	Sonnenstein	Eichsfeld		
61101	Wachstedt	Eichsfeld	615013	Westerwald-Obereichsfeld
Wahlkreis 3 Nordhausen I				
62066	Bleicherode, Stadt	Nordhausen		
62005	Ellrich, Stadt	Nordhausen		
62008	Görsbach	Nordhausen		
62009	Großlohra	Nordhausen		
62065	Harztor	Nordhausen		
62064	Heringen/Helme, Stadt	Nordhausen		
62062	Hohenstein	Nordhausen		
62024	Kehmstedt	Nordhausen		
62026	Kleinfurra	Nordhausen		
62033	Lipprechterode	Nordhausen		
62037	Niedergebra	Nordhausen		
62049	Sollstedt	Nordhausen		
62054	Urbach	Nordhausen		
62063	Werther	Nordhausen		
Wahlkreis 4 Nordhausen II				
62041	Nordhausen, Stadt	Nordhausen		
Wahlkreis 5 Wartburgkreis I				
63003	Bad Salzungen, Stadt	Wartburgkreis		

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
63011	Buttlar	Wartburgkreis		
63015	Dermbach	Wartburgkreis		
63023	Empfertshausen	Wartburgkreis		
63032	Geisa, Stadt	Wartburgkreis		
63033	Gerstengrund	Wartburgkreis		
63101	Krayenberggemeinde	Wartburgkreis		
63051	Leimbach	Wartburgkreis		
63062	Oechsen	Wartburgkreis		
63068	Schleid	Wartburgkreis		
63078	Untereizbach	Wartburgkreis		
63082	Vacha, Stadt	Wartburgkreis		
63084	Weilar	Wartburgkreis		
63086	Wiesenthal	Wartburgkreis		
Wahlkreis 6 Wartburgkreis II/Eisenach				
56000	Eisenach, Stadt	Eisenach Stadt		
63097	Gerstungen	Wartburgkreis		
63103	Werra-Suhl-Tal	Wartburgkreis		
Wahlkreis 7 Wartburgkreis III				
63104	Amt Creuzburg, Stadt	Wartburgkreis	635006	Hainich-Werratal
63099	Bad Liebenstein, Stadt	Wartburgkreis		
63004	Barchfeld-Immelborn	Wartburgkreis		
63006	Berka v. d. Hainich	Wartburgkreis	635006	Hainich-Werratal
63008	Bischofroda	Wartburgkreis	635006	Hainich-Werratal
63028	Frankenroda	Wartburgkreis	635006	Hainich-Werratal
63037	Hallungen	Wartburgkreis	635006	Hainich-Werratal
63098	Hörselberg-Hainich	Wartburgkreis		
63046	Krauthausen	Wartburgkreis	635006	Hainich-Werratal
63049	Lauterbach	Wartburgkreis	635006	Hainich-Werratal
63058	Nazza	Wartburgkreis	635006	Hainich-Werratal
63066	Ruhla, Stadt	Wartburgkreis		
63071	Seebach	Wartburgkreis		
63076	Treffurt, Stadt	Wartburgkreis		
63092	Wutha-Farnroda	Wartburgkreis		
Wahlkreis 8 Unstrut-Hainich-Kreis I				
64073	Anrode	Unstrut-Hainich-Kreis		
64014	Dünwald	Unstrut-Hainich-Kreis		
64072	Menteroda	Unstrut-Hainich-Kreis		
64046	Mühlhausen/Thüringen, Stadt	Unstrut-Hainich-Kreis		
64055	Rodeberg	Unstrut-Hainich-Kreis		
64074	Südeichsfeld	Unstrut-Hainich-Kreis		
64071	Unstruttal	Unstrut-Hainich-Kreis		
Wahlkreis 9 Unstrut-Hainich-Kreis II				
64003	Bad Langensalza, Stadt	Unstrut-Hainich-Kreis		
64004	Bad Tennstedt, Stadt	Unstrut-Hainich-Kreis	645001	Bad Tennstedt
64005	Ballhausen	Unstrut-Hainich-Kreis	645001	Bad Tennstedt
64007	Blankenburg	Unstrut-Hainich-Kreis	645001	Bad Tennstedt
64009	Bruchstedt	Unstrut-Hainich-Kreis	645001	Bad Tennstedt
64019	Großvargula	Unstrut-Hainich-Kreis		
64021	Haussömmern	Unstrut-Hainich-Kreis	645001	Bad Tennstedt
64022	Herbsleben	Unstrut-Hainich-Kreis		
64027	Hornsömmern	Unstrut-Hainich-Kreis	645001	Bad Tennstedt
64032	Kammerforst	Unstrut-Hainich-Kreis	645008	Vogtei

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
64033	Kirchheilingen	Unstrut-Hainich-Kreis	645001	Bad Tennstedt
64037	Körner	Unstrut-Hainich-Kreis		
64038	Kutzleben	Unstrut-Hainich-Kreis	645001	Bad Tennstedt
64043	Marolterode	Unstrut-Hainich-Kreis		
64045	Mittelsömmern	Unstrut-Hainich-Kreis	645001	Bad Tennstedt
64077	Nottertal-Heilinger Höhen, Stadt	Unstrut-Hainich-Kreis		
64053	Oppershausen	Unstrut-Hainich-Kreis	645008	Vogtei
64058	Schönstedt	Unstrut-Hainich-Kreis		
64061	Sundhausen	Unstrut-Hainich-Kreis	645001	Bad Tennstedt
64062	Tottleben	Unstrut-Hainich-Kreis	645001	Bad Tennstedt
64076	Unstrut-Hainich	Unstrut-Hainich-Kreis		
64064	Urleben	Unstrut-Hainich-Kreis	645001	Bad Tennstedt
64075	Vogtei	Unstrut-Hainich-Kreis		
Wahlkreis 10 Kyffhäuserkreis I				
65001	Abtsbessingen	Kyffhäuserkreis		
65005	Bellstedt	Kyffhäuserkreis		
65012	Clingen, Stadt	Kyffhäuserkreis	655002	Greußen
65014	Ebeleben, Stadt	Kyffhäuserkreis		
65018	Freienbessingen	Kyffhäuserkreis		
65089	Greußen, Stadt	Kyffhäuserkreis		
65032	Helbedündorf	Kyffhäuserkreis		
65038	Holzsußra	Kyffhäuserkreis		
65048	Niederbösa	Kyffhäuserkreis	655002	Greußen
65051	Oberbösa	Kyffhäuserkreis	655002	Greußen
65058	Rockstedt	Kyffhäuserkreis		
65067	Sondershausen, Stadt	Kyffhäuserkreis		
65074	Topfstedt	Kyffhäuserkreis	655002	Greußen
65075	Trebra	Kyffhäuserkreis	655002	Greußen
65077	Wasserthaleben	Kyffhäuserkreis	655002	Greußen
65079	Westgreußen	Kyffhäuserkreis	655002	Greußen
Wahlkreis 11 Kyffhäuserkreis II				
65088	An der Schmücke, Stadt	Kyffhäuserkreis		
65086	Artern, Stadt	Kyffhäuserkreis		
65003	Bad Frankenhausen/Kyffhäuser, Stadt	Kyffhäuserkreis		
65008	Borxleben	Kyffhäuserkreis		
65016	Etzleben	Kyffhäuserkreis		
65019	Gehofen	Kyffhäuserkreis		
65042	Kalbsrieth	Kyffhäuserkreis		
65085	Kyffhäuserland	Kyffhäuserkreis		
65046	Mönchpiffel-Nikolausrieth	Kyffhäuserkreis		
65052	Oberheldrungen	Kyffhäuserkreis		
65056	Reinsdorf	Kyffhäuserkreis		
65087	Roßleben-Wiehe, Stadt	Kyffhäuserkreis		
Wahlkreis 12 Schmalkalden-Meiningen I				
66005	Belrieth	Schmalkalden-Meiningen	665014	Dolmar-Salzbrücke
66012	Birx	Schmalkalden-Meiningen	665005	Hohe Rhön
66015	Christes	Schmalkalden-Meiningen	665014	Dolmar-Salzbrücke
66016	Dillstädt	Schmalkalden-Meiningen	665014	Dolmar-Salzbrücke
66017	Einhausen	Schmalkalden-Meiningen	665014	Dolmar-Salzbrücke
66018	Ellingshausen	Schmalkalden-Meiningen	665014	Dolmar-Salzbrücke
66019	Erbenhausen	Schmalkalden-Meiningen	665005	Hohe Rhön
66024	Frankenheim/Rhön	Schmalkalden-Meiningen	665005	Hohe Rhön

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
66025	Friedelshausen	Schmalkalden-Meiningen	665013	Wasungen-Amt Sand
66095	Kaltennordheim, Stadt	Schmalkalden-Meiningen	665005	Hohe Rhön
66038	Kühndorf	Schmalkalden-Meiningen	665014	Dolmar-Salzbrücke
66039	Leutersdorf	Schmalkalden-Meiningen	665014	Dolmar-Salzbrücke
66041	Mehmels	Schmalkalden-Meiningen	665013	Wasungen-Amt Sand
66042	Meiningen, Stadt	Schmalkalden-Meiningen		
66045	Neubrunn	Schmalkalden-Meiningen	665014	Dolmar-Salzbrücke
66049	Obermaßfeld-Grimmenthal	Schmalkalden-Meiningen	665014	Dolmar-Salzbrücke
66052	Oberweid	Schmalkalden-Meiningen	665005	Hohe Rhön
66093	Rhönblick	Schmalkalden-Meiningen		
66056	Rippershausen	Schmalkalden-Meiningen		
66057	Ritschenhausen	Schmalkalden-Meiningen	665014	Dolmar-Salzbrücke
66058	Rohr	Schmalkalden-Meiningen	665014	Dolmar-Salzbrücke
66064	Schwallungen	Schmalkalden-Meiningen	665013	Wasungen-Amt Sand
66065	Schwarza	Schmalkalden-Meiningen	665014	Dolmar-Salzbrücke
66073	Sülzfeld	Schmalkalden-Meiningen		
66076	Untermaßfeld	Schmalkalden-Meiningen		
66079	Utendorf	Schmalkalden-Meiningen	665014	Dolmar-Salzbrücke
66081	Vachdorf	Schmalkalden-Meiningen	665014	Dolmar-Salzbrücke
66086	Wasungen, Stadt	Schmalkalden-Meiningen	665013	Wasungen-Amt Sand
Wahlkreis 13 Schmalkalden-Meiningen II				
66013	Breitungen/Werra	Schmalkalden-Meiningen		
66074	Brotterode-Trusetal, Stadt	Schmalkalden-Meiningen		
66022	Fambach	Schmalkalden-Meiningen		
66023	Floh-Seligenthal	Schmalkalden-Meiningen		
66059	Rosa	Schmalkalden-Meiningen		
66061	Roßdorf	Schmalkalden-Meiningen		
66063	Schmalkalden, Kurort, Stadt	Schmalkalden-Meiningen		
66069	Steinbach-Hallenberg, Kurort, Stadt	Schmalkalden-Meiningen		
Wahlkreis 14 Gotha I				
67064	Bad Tabarz/Thür. Wald	Gotha		
67013	Emleben	Gotha		
67019	Friedrichroda, Stadt	Gotha		
67092	Georgenthal	Gotha		
67036	Herrenhof	Gotha		
67044	Luisenthal	Gotha		
67053	Ohrdruf, Stadt	Gotha		
67065	Tambach-Dietharz/Thür. Wald, Stadt	Gotha		
67072	Waltershausen, Stadt	Gotha		
Wahlkreis 15 Gotha II				
67029	Gotha, Stadt	Gotha		
67088	Hörsel	Gotha		
Wahlkreis 16 Sömmerda I/Gotha III				
67004	Bienstädt	Gotha	675007	Nesseaue
67009	Dachwig	Gotha	675012	Fahner Höhe
67011	Döllstädt	Gotha	675012	Fahner Höhe
67089	Drei Gleichen	Gotha		
67016	Eschenbergen	Gotha	675007	Nesseaue
67022	Friemar	Gotha	675007	Nesseaue
67026	Gierstädt	Gotha	675012	Fahner Höhe
67033	Großfahner	Gotha	675012	Fahner Höhe
67047	Molschleben	Gotha	675007	Nesseaue

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
67087	Nesse-Apfelstädt	Gotha		
67091	Nesselal	Gotha		
67052	Nottleben	Gotha	675007	Nesseaeue
67055	Pferdingsleben	Gotha	675007	Nesseaeue
67059	Schwabhausen	Gotha		
67063	Sonneborn	Gotha		
67067	Tonna	Gotha	675012	Fahner Höhe
67068	Tröchtelborn	Gotha	675007	Nesseaeue
67071	Tüttleben	Gotha	675007	Nesseaeue
67082	Zimmernsupra	Gotha	675007	Nesseaeue
68002	Andisleben	Sömmerda	685002	Gera-Aue
68009	Elxleben	Sömmerda		
68013	Gangloffsömmern	Sömmerda	685009	Straußfurt
68014	Gebesee, Stadt	Sömmerda	685002	Gera-Aue
68025	Haßleben	Sömmerda	685009	Straußfurt
68044	Riethnordhausen	Sömmerda	685009	Straußfurt
68045	Ringleben	Sömmerda	685002	Gera-Aue
68049	Schwerstedt	Sömmerda	685009	Straußfurt
68053	Straußfurt	Sömmerda	685009	Straußfurt
68057	Walschleben	Sömmerda	685002	Gera-Aue
68059	Werningshausen	Sömmerda	685009	Straußfurt
68061	Witterda	Sömmerda		
68062	Wundersleben	Sömmerda	685009	Straußfurt
Wahlkreis 17 Sömmerda II				
68001	Alperstedt	Sömmerda	685012	Gramme-Vippach
68005	Büchel	Sömmerda	685005	Kindelbrück
68063	Buttstädt, Stadt	Sömmerda		
68007	Eckstedt	Sömmerda	685012	Gramme-Vippach
68015	Griefstedt	Sömmerda	685005	Kindelbrück
68017	Großmölsen	Sömmerda	685012	Gramme-Vippach
68019	Großneuhausen	Sömmerda	685006	Kölleda
68021	Großrudestedt	Sömmerda	685012	Gramme-Vippach
68022	Günstedt	Sömmerda	685005	Kindelbrück
68064	Kindelbrück, Stadt	Sömmerda	685005	Kindelbrück
68032	Kleinmölsen	Sömmerda	685012	Gramme-Vippach
68033	Kleinneuhausen	Sömmerda	685006	Kölleda
68034	Kölleda, Stadt	Sömmerda		
68036	Markvippach	Sömmerda	685012	Gramme-Vippach
68037	Nöda	Sömmerda	685012	Gramme-Vippach
68039	Ollendorf	Sömmerda	685012	Gramme-Vippach
68041	Ostramondra	Sömmerda	685006	Kölleda
68042	Rastenbergl, Stadt	Sömmerda	685006	Kölleda
68043	Riethgen	Sömmerda	685005	Kindelbrück
68048	Schloßvippach	Sömmerda	685012	Gramme-Vippach
68051	Sömmerda, Stadt	Sömmerda		
68052	Spröttau	Sömmerda	685012	Gramme-Vippach
68055	Udestedt	Sömmerda	685012	Gramme-Vippach
68056	Vogelsberg	Sömmerda	685012	Gramme-Vippach
68058	Weißensee, Stadt	Sömmerda		
Wahlkreis 18 Hildburghausen I/Schmalkalden-Meiningen III				
66094	Grabfeld	Schmalkalden-Meiningen		
69001	Ahlstädt	Hildburghausen	695002	Feldstein

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
69003	Beinerstadt	Hildburghausen	695002	Feldstein
69004	Bischofrod	Hildburghausen	695002	Feldstein
69008	Dingsleben	Hildburghausen	695002	Feldstein
69009	Ehrenberg	Hildburghausen	695002	Feldstein
69011	Eichenberg	Hildburghausen	695002	Feldstein
69016	Grimmelshausen	Hildburghausen	695002	Feldstein
69017	Grub		695002	Feldstein
69063	Heldburg	Hildburghausen	695004	Heldburger Unterland
69021	Henfstädt	Hildburghausen	695002	Feldstein
69024	Hildburghausen, Stadt	Hildburghausen		
69025	Kloster Veßra	Hildburghausen	695002	Feldstein
69026	Lengfeld	Hildburghausen	695002	Feldstein
69028	Marisfeld	Hildburghausen	695002	Feldstein
69035	Oberstadt	Hildburghausen	695002	Feldstein
69037	Reurieth	Hildburghausen	695002	Feldstein
69062	Römhild, Stadt	Hildburghausen		
69041	Schlechtsart	Hildburghausen	695004	Heldburger Unterland
69044	Schmeheim	Hildburghausen	695002	Feldstein
69046	Schweickershausen	Hildburghausen	695004	Heldburger Unterland
69047	St. Bernhard	Hildburghausen	695002	Feldstein
69049	Straufhain	Hildburghausen	695004	Heldburger Unterland
69051	Themar, Stadt	Hildburghausen	695002	Feldstein
69052	Ummerstadt, Stadt	Hildburghausen	695004	Heldburger Unterland
69053	Veilsdorf	Hildburghausen		
69056	Westhausen	Hildburghausen	695004	Heldburger Unterland
Wahlkreis 19 Sonneberg I				
72024	Föritzal	Sonneberg		
72023	Frankenblick	Sonneberg		
72015	Schalkau, Stadt	Sonneberg		
72018	Sonneberg, Stadt	Sonneberg		
Wahlkreis 20 Hildburghausen II/Sonneberg II				
69058	Auengrund	Hildburghausen		
69006	Brünn/Thür.	Hildburghausen		
69012	Eisfeld, Stadt	Hildburghausen		
69061	Masserberg	Hildburghausen		
69042	Schleusegrund	Hildburghausen		
69043	Schleusingen, Stadt	Hildburghausen		
72006	Goldisthal	Sonneberg		
72011	Lauscha, Stadt	Sonneberg		
72013	Neuhaus am Rennweg, Stadt	Sonneberg		
72019	Steinach, Stadt	Sonneberg		
Wahlkreis 21 Suhl/Schmalkalden-Meiningen IV				
54000	Suhl, Stadt	Suhl, Stadt		
66047	Oberhof, Stadt	Schmalkalden-Meiningen		
66092	Zella-Mehlis, Stadt	Schmalkalden-Meiningen		
Wahlkreis 22 Ilm-Kreis I				
70011	Elgersburg	Ilm-Kreis	705002	Geratal/Plaue
70058	Großbreitenbach, Stadt	Ilm-Kreis		
70029	Ilmenau, Stadt	Ilm-Kreis		
70034	Martinroda	Ilm-Kreis	705002	Geratal/Plaue
Wahlkreis 23 Ilm-Kreis II				
70001	Alkersleben	Ilm-Kreis	705009	Riechheimer Berg

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
70028	Amt Wachsenburg	Ilm-Kreis		
70004	Arnstadt, Stadt	Ilm-Kreis		
70006	Bösleben-Wüllersleben	Ilm-Kreis	705009	Riechheimer Berg
70008	Dornheim	Ilm-Kreis	705009	Riechheimer Berg
70012	Elleben	Ilm-Kreis	705009	Riechheimer Berg
70013	Elxleben	Ilm-Kreis	705009	Riechheimer Berg
70057	Geratal	Ilm-Kreis		
70041	Osthausen-Wülfershausen	Ilm-Kreis	705009	Riechheimer Berg
70043	Plaue, Stadt	Ilm-Kreis	705002	Geratal/Plaue
70048	Stadtilm, Stadt	Ilm-Kreis		
70054	Witzleben	Ilm-Kreis	705009	Riechheimer Berg
Wahlkreis 24 Erfurt I				
51000	Erfurt 1	Erfurt, Stadt		
	Alach, Azmannsdorf, Gispersleben, Hochstedt, Hohenwinden, Kerspelen, Kühnhausen, Linderbach, Mittelhausen, Moskauer Platz, Rieth, Roter Berg, Salomonsborn, Schadero-de, Schwerborn, Stotternheim, Sulzer Siedlung, Tiefthal, Töttelstädt, Töttleben, Vieselbach, Wallichen			
Wahlkreis 25 Erfurt II				
51000	Erfurt 2	Erfurt, Stadt		
	Andreasvorstadt, Berliner Platz, Bindersleben, Brühlervorstadt, Ermstedt, Frienstedt, Gottstedt, Ilversgehofen, Johannesplatz, Marbach			
Wahlkreis 26 Erfurt III				
51000	Erfurt 3	Erfurt, Stadt		
	Altstadt, Bischleben-Stedten, Hochheim, Johannesvorstadt, Krämpfervorstadt, Löbervorstadt, Möbisburg-Rhoda, Molsdorf, Schmira			
Wahlkreis 27 Erfurt IV				
51000	Erfurt 4	Erfurt, Stadt		
	Büßleben, Daberstedt, Dittelstedt, Egstedt, Herrenberg, Melchendorf, Niedernissa, Rohda (Haarberg), Urbich, Waltersleben, Wiesenhügel, Windischholzhausen			
Wahlkreis 28 Saalfeld-Rudolstadt I				
73001	Allendorf	Saalfeld-Rudolstadt		
73005	Bad Blankenburg, Stadt	Saalfeld-Rudolstadt		
73006	Bechstedt	Saalfeld-Rudolstadt		
73013	Cursdorf	Saalfeld-Rudolstadt	735012	Schwarzatal
73014	Deesbach	Saalfeld-Rudolstadt	735012	Schwarzatal
73017	Döschnitz	Saalfeld-Rudolstadt	735012	Schwarzatal
73037	Katzhütte	Saalfeld-Rudolstadt	735012	Schwarzatal
73112	Königsee, Stadt	Saalfeld-Rudolstadt		
73055	Meura	Saalfeld-Rudolstadt	735012	Schwarzatal
73074	Rohrbach	Saalfeld-Rudolstadt	735012	Schwarzatal
73076	Rudolstadt, Stadt	Saalfeld-Rudolstadt		

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
73113	Schwarzatal, Stadt	Saalfeld-Rudolstadt	735012	Schwarzatal
73082	Schwarzburg	Saalfeld-Rudolstadt	735012	Schwarzatal
73084	Sitzendorf	Saalfeld-Rudolstadt	735012	Schwarzatal
73094	Unterweißbach	Saalfeld-Rudolstadt	735012	Schwarzatal
Wahlkreis 29 Saalfeld-Rudolstadt II				
73002	Altenbeuthen	Saalfeld-Rudolstadt		
73107	Drognitz	Saalfeld-Rudolstadt		
73028	Gräfenthal, Stadt	Saalfeld-Rudolstadt	735005	Schiefergebirge
73035	Hohenwarte	Saalfeld-Rudolstadt		
73038	Kaulsdorf	Saalfeld-Rudolstadt		
73046	Lehesten, Stadt	Saalfeld-Rudolstadt	735005	Schiefergebirge
73106	Leutenberg, Stadt	Saalfeld-Rudolstadt		
73067	Probstzella	Saalfeld-Rudolstadt	735005	Schiefergebirge
73077	Saalfeld/Saale, Stadt	Saalfeld-Rudolstadt		
73111	Unterwellenborn	Saalfeld-Rudolstadt		
Wahlkreis 30 Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III				
71102	Am Ettersberg, Stadt	Weimarer Land		
71003	Bad Berka, Stadt	Weimarer Land		
71005	Ballstedt	Weimarer Land		
71008	Blankenhain, Stadt	Weimarer Land		
71009	Buchfart	Weimarer Land	715008	Mellingen
71013	Döbritschen	Weimarer Land	715008	Mellingen
71017	Ettersburg	Weimarer Land		
71019	Frankendorf	Weimarer Land	715008	Mellingen
71103	Grammetal	Weimarer Land		
71025	Großschwabhausen	Weimarer Land	715008	Mellingen
71027	Hammerstedt	Weimarer Land	715008	Mellingen
71031	Hetschburg	Weimarer Land	715008	Mellingen
71032	Hohenfelden	Weimarer Land	715007	Kranichfeld
71037	Kapellendorf	Weimarer Land	715008	Mellingen
71038	Kiliansroda	Weimarer Land	715008	Mellingen
71042	Kleinschwabhausen	Weimarer Land	715008	Mellingen
71043	Klettbach	Weimarer Land	715007	Kranichfeld
71046	Kranichfeld, Stadt	Weimarer Land	715007	Kranichfeld
71049	Lehnstedt	Weimarer Land	715008	Mellingen
71053	Magdala, Stadt	Weimarer Land	715008	Mellingen
71055	Mechelroda	Weimarer Land	715008	Mellingen
71056	Mellingen	Weimarer Land	715008	Mellingen
71059	Nauendorf	Weimarer Land	715007	Kranichfeld
71061	Neumark, Stadt	Weimarer Land		
71071	Oettern	Weimarer Land	715008	Mellingen
71079	Rittersdorf	Weimarer Land	715007	Kranichfeld
71087	Tonndorf	Weimarer Land	715007	Kranichfeld
71089	Umpferstedt	Weimarer Land	715008	Mellingen
71093	Vollersroda	Weimarer Land	715008	Mellingen
71095	Wiegendorf	Weimarer Land	715008	Mellingen
73109	Uhlstädt-Kirchhasel	Saalfeld-Rudolstadt		
Wahlkreis 31 Weimar I/Weimarer Land II				
55000	Weimar I	Weimar, Stadt		
	Schöndorf, Süßenborn, Tiefurt/Dürrenbacher Hütte			
71001	Apolda, Stadt	Weimarer Land		

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
71004	Bad Sulza, Stadt	Weimarer Land		
71015	Eberstedt	Weimarer Land		
71022	Großheringen	Weimarer Land		
71101	Ilmtal-Weinstraße	Weimarer Land		
71064	Niedertrebra	Weimarer Land		
71069	Obertrebra	Weimarer Land		
71077	Rannstedt	Weimarer Land		
71083	Schmiedehausen	Weimarer Land		
Wahlkreis 32 Weimar II				
55000	Weimar II	Weimar, Stadt		
	Ettersberg-Siedlung, Gaberndorf, Gellmeroda, Innenstadt, Legefild/Holzendorf, Niedergrunstedt, Nördliche Innenstadt, Nordstadt, Oberweimar/Ehringsdorf, Possendorf, Südstadt, Südweststadt, Taubach, Tröbsdorf, Weimar-Nord, Weimar-West			
Wahlkreis 33 Saale-Orla-Kreis I				
75062	Bad Lobenstein, Stadt	Saale-Orla-Kreis		
75014	Dittersdorf	Saale-Orla-Kreis	755004	Seenplatte
75131	Gefell, Stadt	Saale-Orla-Kreis		
75033	Görkwitz	Saale-Orla-Kreis	755004	Seenplatte
75034	Göschitz	Saale-Orla-Kreis	755004	Seenplatte
75046	Hirschberg, Stadt	Saale-Orla-Kreis		
75048	Kirschkau	Saale-Orla-Kreis	755004	Seenplatte
75063	Löhma	Saale-Orla-Kreis	755004	Seenplatte
75068	Moßbach	Saale-Orla-Kreis	755004	Seenplatte
75072	Neundorf (bei Schleiz)	Saale-Orla-Kreis	755004	Seenplatte
75076	Oettersdorf	Saale-Orla-Kreis	755004	Seenplatte
75083	Plothen	Saale-Orla-Kreis	755004	Seenplatte
75084	Pörmitz	Saale-Orla-Kreis	755004	Seenplatte
75134	Remptendorf	Saale-Orla-Kreis		
75136	Rosenthal am Rennsteig	Saale-Orla-Kreis		
75135	Saalburg-Ebersdorf, Stadt	Saale-Orla-Kreis		
75098	Schleiz, Stadt	Saale-Orla-Kreis		
75132	Tanna, Stadt	Saale-Orla-Kreis		
75109	Tegau	Saale-Orla-Kreis	755004	Seenplatte
75119	Volkmannsdorf	Saale-Orla-Kreis	755004	Seenplatte
75133	Wurzbach, Stadt	Saale-Orla-Kreis		
Wahlkreis 34 Saale-Orla-Kreis II				
75006	Bodelwitz	Saale-Orla-Kreis	755005	Oppurg
75016	Döbritz	Saale-Orla-Kreis	755005	Oppurg
75019	Dreitzsch	Saale-Orla-Kreis	755011	Triptis
75023	Eißbach	Saale-Orla-Kreis	755013	Ranis-Ziegenrück
75029	Geroda	Saale-Orla-Kreis	755011	Triptis
75031	Gertewitz	Saale-Orla-Kreis	755005	Oppurg
75035	Gössitz	Saale-Orla-Kreis	755013	Ranis-Ziegenrück
75039	Grobengereuth	Saale-Orla-Kreis	755005	Oppurg
75047	Keila	Saale-Orla-Kreis	755013	Ranis-Ziegenrück
75051	Kospoda	Saale-Orla-Kreis		
75129	Krölpa	Saale-Orla-Kreis	755013	Ranis-Ziegenrück
75054	Langenorla	Saale-Orla-Kreis	755005	Oppurg
75056	Lausnitz b. Neustadt an der Orla	Saale-Orla-Kreis	755005	Oppurg

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
75057	Lemnitz	Saale-Orla-Kreis	755011	Triptis
75065	Miesitz	Saale-Orla-Kreis	755011	Triptis
75066	Mittelpölnitz	Saale-Orla-Kreis	755011	Triptis
75069	Moxa	Saale-Orla-Kreis	755013	Ranis-Ziegenrück
75073	Neustadt an der Orla, Stadt	Saale-Orla-Kreis		
75074	Nimritz	Saale-Orla-Kreis	755005	Oppurg
75075	Oberoppurg	Saale-Orla-Kreis	755005	Oppurg
75077	Oppurg	Saale-Orla-Kreis	755005	Oppurg
75079	Paska	Saale-Orla-Kreis	755013	Ranis-Ziegenrück
75081	Peuschen	Saale-Orla-Kreis	755013	Ranis-Ziegenrück
75085	Pößneck, Stadt	Saale-Orla-Kreis		
75087	Quaschwitz	Saale-Orla-Kreis	755005	Oppurg
75088	Ranis, Stadt	Saale-Orla-Kreis	755013	Ranis-Ziegenrück
75093	Rosendorf	Saale-Orla-Kreis	755011	Triptis
75099	Schmieritz	Saale-Orla-Kreis	755011	Triptis
75101	Schmorda	Saale-Orla-Kreis	755013	Ranis-Ziegenrück
75102	Schöndorf	Saale-Orla-Kreis	755013	Ranis-Ziegenrück
75103	Seisla	Saale-Orla-Kreis	755013	Ranis-Ziegenrück
75105	Solkwitz	Saale-Orla-Kreis	755005	Oppurg
75114	Tömmelsdorf	Saale-Orla-Kreis	755011	Triptis
75116	Triptis, Stadt	Saale-Orla-Kreis	755011	Triptis
75121	Weira	Saale-Orla-Kreis	755005	Oppurg
75124	Wernburg	Saale-Orla-Kreis	755005	Oppurg
75125	Wilhelmsdorf	Saale-Orla-Kreis	755013	Ranis-Ziegenrück
75127	Ziegenrück, Stadt	Saale-Orla-Kreis	755013	Ranis-Ziegenrück
Wahlkreis 35 Saale-Holzland-Kreis I				
74002	Altenberga	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74004	Bibra	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74007	Bremsnitz	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74008	Bucha	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74016	Eichenberg	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74017	Einborn	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74021	Freienorla	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74022	Geisenhain	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74024	Gneus	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74029	Großbockedra	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74031	Großeutersdorf	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74033	Großpürschütz	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74034	Gumperda	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74041	Hermisdorf, Stadt	Saale-Holzland-Kreis	745014	Hermisdorf
74042	Hummelshain	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74044	Kahla, Stadt	Saale-Holzland-Kreis		
74045	Karlsdorf	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74046	Kleinbockedra	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74047	Kleinebersdorf	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74048	Kleineutersdorf	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74049	Laasdorf	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74052	Lindig	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74053	Lippersdorf-Erdmannsdorf	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74056	Meusebach	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74057	Milda	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74058	Möckern	Saale-Holzland-Kreis		

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
74059	Mörsdorf	Saale-Holzland-Kreis	745014	Hermisdorf
74064	Oberbodnitz	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74065	Orlamünde, Stadt	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74066	Ottendorf	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74071	Rattelsdorf	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74074	Rausdorf	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74075	Reichenbach	Saale-Holzland-Kreis	745014	Hermisdorf
74076	Reinstädt	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74077	Renthendorf	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74079	Rothenstein	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74081	Ruttersdorf-Lotschen	Saale-Holzland-Kreis		
74084	Schleifreisen	Saale-Holzland-Kreis	745014	Hermisdorf
74087	Schöps	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74089	Seitenroda	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74093	St.Gangloff	Saale-Holzland-Kreis	745014	Hermisdorf
74094	Stadtroda, Stadt	Saale-Holzland-Kreis		
74095	Sulza	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74097	Tautendorf	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74101	Tissa	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74103	Tröbnitz	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74102	Trockenborn-Wolfersdorf	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74104	Unterbodnitz	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74107	Waltersdorf	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74108	Weißbach	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74114	Zöllnitz	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
Wahlkreis 36 Saale-Holzland-Kreis II				
74001	Albersdorf	Saale-Holzland-Kreis		
74003	Bad Klosterlausnitz	Saale-Holzland-Kreis		
74005	Bobeck	Saale-Holzland-Kreis		
74009	Bürgel, Stadt	Saale-Holzland-Kreis		
74012	Crossen an der Elster	Saale-Holzland-Kreis	745005	Heideland-Elstertal- Schkölen
74011	Dornburg-Camburg, Stadt	Saale-Holzland-Kreis	745015	Dornburg-Camburg
74018	Eisenberg, Stadt	Saale-Holzland-Kreis		
74019	Frauenprießnitz	Saale-Holzland-Kreis	745015	Dornburg-Camburg
74026	Golmsdorf	Saale-Holzland-Kreis	745015	Dornburg-Camburg
74025	Gösen	Saale-Holzland-Kreis		
74028	Graitschen b. Bürgel	Saale-Holzland-Kreis		
74032	Großlöbichau	Saale-Holzland-Kreis	745015	Dornburg-Camburg
74036	Hainichen	Saale-Holzland-Kreis	745015	Dornburg-Camburg
74037	Hainspitz	Saale-Holzland-Kreis		
74038	Hartmannsdorf	Saale-Holzland-Kreis	745005	Heideland-Elstertal- Schkölen
74039	Heideland	Saale-Holzland-Kreis	745005	Heideland-Elstertal- Schkölen
74043	Jenalöbnitz	Saale-Holzland-Kreis	745015	Dornburg-Camburg
74051	Lehesten	Saale-Holzland-Kreis	745015	Dornburg-Camburg
74054	Löberschütz	Saale-Holzland-Kreis	745015	Dornburg-Camburg
74055	Mertendorf	Saale-Holzland-Kreis		
74061	Nausnitz	Saale-Holzland-Kreis		
74063	Neuengönna	Saale-Holzland-Kreis	745015	Dornburg-Camburg
74067	Petersberg	Saale-Holzland-Kreis		
74068	Poxdorf	Saale-Holzland-Kreis		
74072	Rauda	Saale-Holzland-Kreis	745005	Heideland-Elstertal- Schkölen
74073	Rauschwitz	Saale-Holzland-Kreis		

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
74082	Scheiditz	Saale-Holzland-Kreis		
74116	Schkölen, Stadt	Saale-Holzland-Kreis	745005	Heideland-Elstertal- Schkölen
74085	Schlöben	Saale-Holzland-Kreis		
74086	Schöngleina	Saale-Holzland-Kreis		
74091	Serba	Saale-Holzland-Kreis		
74092	Silbitz	Saale-Holzland-Kreis	745005	Heideland-Elstertal- Schkölen
74096	Tautenburg	Saale-Holzland-Kreis	745015	Dornburg-Camburg
74098	Tautenhain	Saale-Holzland-Kreis		
74099	Thierschneck	Saale-Holzland-Kreis	745015	Dornburg-Camburg
74105	Waldeck	Saale-Holzland-Kreis		
74106	Walpernhain	Saale-Holzland-Kreis	745005	Heideland-Elstertal- Schkölen
74109	Weißborn	Saale-Holzland-Kreis		
74112	Wichmar	Saale-Holzland-Kreis	745015	Dornburg-Camburg
74113	Zimmern	Saale-Holzland-Kreis	745015	Dornburg-Camburg
Wahlkreis 37 Jena I				
53000	Ammerbach, Burgau, Closewitz, Cospeda, Göschwitz, Isserstedt, Jena-Nord, Jena- Süd, Jena-West, Jena-Zentrum, Krippendorf, Leutra, Lichtenhain, Lützeroda, Maua, Münchenroda/Remderoda, Vierzehnheiligen, Winzerla	Jena, Stadt		
Wahlkreis 38 Jena II				
53000	Drackendorf, Ilmnitz, Jenaprießnitz/ Wogau, Kernberge, Kunitz/Laasan, Lobeda- Altstadt, Löbstedt, Neulobeda, Wenigenjena, Wöllnitz, Ziegenhain, Zwätzen	Jena, Stadt		
Wahlkreis 39 Greiz I				
76092	Auma-Weidatal, Stadt	Greiz		
76003	Bad Köstritz, Stadt	Greiz		
76007	Bocka	Greiz	765006	Münchenbernsdorf
76012	Caaschwitz	Greiz		
76014	Crimla	Greiz		
76088	Harth-Pöllnitz	Greiz		
76026	Hartmannsdorf	Greiz		
76029	Hohenleuben, Stadt	Greiz		
76033	Hundhaupten	Greiz	765006	Münchenbernsdorf
76089	Kraftsdorf	Greiz		
76038	Kühdorf	Greiz		
76039	Langenwetzendorf	Greiz		
76041	Langenwolschendorf	Greiz		
76042	Lederhose	Greiz	765006	Münchenbernsdorf
76044	Lindenkreuz	Greiz	765006	Münchenbernsdorf
76049	Münchenbernsdorf, Stadt	Greiz	765006	Münchenbernsdorf
76064	Saara	Greiz	765006	Münchenbernsdorf
76068	Schwarzbach	Greiz	765006	Münchenbernsdorf
76079	Weida, Stadt	Greiz		
76081	Weißendorf	Greiz		
76086	Zedlitz	Greiz	765006	Münchenbernsdorf
76087	Zeulenroda-Triebes, Stadt	Greiz		
Wahlkreis 40 Greiz II				
76004	Berga/Elster, Stadt	Greiz		
76006	Bethenhausen	Greiz	765008	Am Brahmatal

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
76008	Brahmenau	Greiz	765008	Am Brahmatal
76009	Braunichswalde	Greiz	765004	Wünschendorf/Elster
76017	Endschütz	Greiz	765004	Wünschendorf/Elster
76019	Gauern	Greiz	765004	Wünschendorf/Elster
76022	Greiz, Stadt	Greiz		
76023	Großenstein	Greiz	765008	Am Brahmatal
76027	Hilbersdorf	Greiz	765004	Wünschendorf/Elster
76028	Hirschfeld	Greiz	765008	Am Brahmatal
76034	Kauern	Greiz	765004	Wünschendorf/Elster
76036	Korbußen	Greiz	765008	Am Brahmatal
76043	Linda b. Weida	Greiz	765004	Wünschendorf/Elster
76093	Mohlsdorf-Teichwolframsdorf	Greiz		
76055	Paitzdorf	Greiz	765004	Wünschendorf/Elster
76058	Pölzig	Greiz	765008	Am Brahmatal
76059	Reichstädt	Greiz	765008	Am Brahmatal
76061	Ronneburg, Stadt	Greiz		
76062	Rückersdorf	Greiz	765004	Wünschendorf/Elster
76067	Schwaara	Greiz	765008	Am Brahmatal
76069	Seelingstädt	Greiz	765004	Wünschendorf/Elster
76074	Teichwitz	Greiz	765004	Wünschendorf/Elster
76084	Wünschendorf/Elster	Greiz	765004	Wünschendorf/Elster
Wahlkreis 41 Gera I				
52000	Gera 1	Gera, Stadt		
	Aga, Cretzschwitz, Ernsee, Frankenthal, Hain, Hermsdorf, Milbitz, Roben, Röpsen, Rubitz, Scheubengrobsdorf, Söllnitz, Thieschitz, Trebnitz, Windischenbernsdorf			
Wahlkreis 42 Gera II				
52000	Gera 2	Gera, Stadt		
	Alt-Taubenpreskeln, Dürrenebersdorf, Falka, Gera, Kaimberg, Langengrobsdorf, Lietzsch, Naulitz, Poris-Lengfeld, Thränitz, Weißig, Zeulsdorf, Zschippert			
Wahlkreis 43 Altenburger Land I				
77003	Dobitschen	Altenburger Land		
77008	Göhren	Altenburger Land	775005	Rositz
77009	Göllnitz	Altenburger Land	775005	Rositz
77012	Gößnitz, Stadt	Altenburger Land		
77016	Heukewalde	Altenburger Land	775009	Oberes Sprottental
77017	Heyersdorf	Altenburger Land		
77018	Jonaswalde	Altenburger Land	775009	Oberes Sprottental
77022	Kriebitzsch	Altenburger Land	775005	Rositz
77026	Löbichau	Altenburger Land	775009	Oberes Sprottental
77027	Lödla	Altenburger Land	775005	Rositz
77028	Lucka, Stadt	Altenburger Land		
77031	Mehna	Altenburger Land	775005	Rositz
77032	Meuselwitz, Stadt	Altenburger Land		
77034	Monstab	Altenburger Land	775005	Rositz
77039	Ponitz	Altenburger Land		
77041	Posterstein	Altenburger Land	775009	Oberes Sprottental
77042	Rositz	Altenburger Land	775005	Rositz

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
77043	Schmölln, Stadt	Altenburger Land		
77044	Starkenberg	Altenburger Land	775005	Rositz
77047	Thonhausen	Altenburger Land	775009	Oberes Sprottental
77049	Vollmershain	Altenburger Land	775009	Oberes Sprottental
Wahlkreis 44 Altenburger Land II				
77001	Altenburg, Stadt	Altenburger Land		
77005	Fockendorf	Altenburger Land	775004	Pleißenaue
77007	Gerstenberg	Altenburger Land	775004	Pleißenaue
77011	Göpfersdorf	Altenburger Land		
77015	Haselbach	Altenburger Land	775004	Pleißenaue
77023	Langenleuba-Niederhain	Altenburger Land		
77036	Nobitz	Altenburger Land		
77048	Treben	Altenburger Land	775004	Pleißenaue
77052	Windischleuba	Altenburger Land	775004	Pleißenaue"

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Erfurt, den 2. Juli 2021
 Die Präsidentin des Landtags
 Birgit Keller

**Thüringer Verordnung
zur Anpassung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Berufsrechts
der Fachberufe im Gesundheitswesen, nach dem Heilpraktikerrecht und
auf dem Gebiet des Berufsrechts der akademischen Heilberufe
Vom 17. Juni 2021**

Aufgrund des § 6 Abs. 3 des Ergotherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274), des § 6 Abs. 3 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274), des § 64 Abs. 1 des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274), des § 49 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Artikel 13a des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274), des § 16 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), des § 22 Abs. 1 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), des § 12 der Bundesärzteordnung in der Fassung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307), des § 12 der Bundes-Apothekerordnung in der Fassung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307), des § 13 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307), des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 9a des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448), und des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

**Änderung der Thüringer Verordnung über die
Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Berufsrechts
der Fachberufe im Gesundheitswesen und nach
dem Heilpraktikerrecht**

Die Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Berufsrechts der Fachberufe im Gesundheitswesen und nach dem Heilpraktikerrecht vom 7. Dezember 2010 (GVBl. S. 572), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2016 (GVBl. S. 515), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz "(Thüringer Gesundheitsfachberufe- und Heilpraktikerzuständigkeitsverordnung -ThürGesHeilprZustVO-)" angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Verweisung "Ergotherapeutengesetzes" durch die Verweisung "Ergotherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246)" ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Verweisung "Gesetzes über den Beruf des Logopäden" durch die Verweisung "Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529)" ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Verweisung "Hebammengesetzes" durch die Verweisung "Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759)" ersetzt.
 - dd) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

"4. des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581),"
 - ee) In Nummer 11 wird das Komma am Ende durch das Wort "und" ersetzt.
 - ff) In Nummer 12 wird das Wort "und" gestrichen.
 - gg) Nummer 13 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 3 wird die Verweisung "§ 235b Abs. 3 und § 421r Abs. 4 Satz 6" durch die Verweisung "§ 54a Abs. 3 Satz 1 und 3" ersetzt.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Die Regelungen der Thüringer Pflegeberufezuständigkeitsverordnung vom 18. Mai 2019 (GVBl. S. 192) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt."

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
 - "3. der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39),
 4. der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572),"
- b) In Nummer 11 wird das Komma am Ende durch das Wort "und" ersetzt.
- c) In Nummer 12 wird das Wort "und" gestrichen.
- d) Nummer 13 wird aufgehoben.

Artikel 2
Änderung der Thüringer Verordnung über die
Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Berufsrechts
der akademischen Heilberufe

Die Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Berufsrechts der akademischen Heilberufe vom 26. September 1994 (GVBl. S. 1071), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 8. August 2013 (GVBl. S. 208), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz "(Thüringer Heilberufezuständigkeitsverordnung -ThürHeilBZustVO-)" angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung werden nach dem Wort "Behörde" die Worte "oder Stelle" eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Verweisung "Approbationsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37)" durch die Verweisung "Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933)" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden in der Einleitung nach dem Wort "Behörde" die Worte "oder Stelle" eingefügt.
3. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

Zuständige Behörde oder Stelle für die Durchführung der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) in der jeweils geltenden Fassung ist das Landesverwaltungsamt, soweit nichts anderes bestimmt ist."

4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort "Behörde" werden die Worte "oder Stelle" eingefügt.
 - bb) Die Worte "in den Absätzen 2 und 3" werden durch die Worte "im Absatz 2" ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
5. § 3a erhält folgende Fassung:

"§ 3a

Zuständige Behörde oder Stelle für die Durchführung

1. des Psychotherapeutengesetzes und
2. der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448) in der jeweils geltenden Fassung

ist das Landesverwaltungsamt, soweit nichts anderes bestimmt ist."

6. Nach § 4 wird folgender neue § 5 eingefügt:

"§ 5

(1) Für die Anerkennung von Ausbildungsstätten nach § 6 Abs. 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) in der bis zum Ablauf des 31. August 2020 geltenden Fassung ist das für Gesundheit zuständige Ministerium bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 zuständig.

(2) Zuständige Stelle nach § 9 Abs. 4 Satz 2 bis 4 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) in der jeweils geltenden Fassung ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 das für Gesundheit zuständige Ministerium."

7. Der bisherige § 5 wird § 6.

Artikel 3
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.
- (3) Artikel 2 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft.
- (4) Artikel 2 Nr. 5 bis 7 tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft.

Erfurt, den 17. Juni 2021

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Bodo Ramelow Heike Werner

Sechste Verordnung zur Änderung der Thüringer Landeswahlordnung Vom 7. Juli 2021

Aufgrund des § 71 Abs. 1 des Thüringer Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 120), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Thüringer Landeswahlordnung vom 12. Juli 1994 (GVBl. S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 120), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 3 wird die Verweisung "§ 8 Abs. 3 des Gesetzes" durch die Verweisung "§ 8 Abs. 4 des Gesetzes" ersetzt.
2. Dem § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Der Kreiswahlleiter kann kleine Gemeinden und Teile von Gemeinden des gleichen Verwaltungsbezirks zu einem Wahlbezirk und Teile von Gemeinden, die von Wahlkreisgrenzen durchschnitten werden, mit benachbarten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden eines anderen Verwaltungsbezirks zu einem Wahlbezirk vereinigen. Dabei bestimmt er, welche Gemeinde die Wahl durchführt."
3. In der Einleitung des § 18 wird die Angabe "31. Tag" durch die Angabe "24. Tag" ersetzt.
4. Dem § 20 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 53 gilt entsprechend."
5. § 26 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. § 25 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Postsendungen sind von der Gemeinde freizumachen. Die Gemeinde übersendet dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, dass er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn dies sonst geboten erscheint."
6. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) Zur Verwendung von Stimmzettelschablonen wird die rechte obere Ecke des Stimmzettels gelocht oder abgeschnitten. Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt."
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.
7. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und die folgenden Sätze werden angefügt:

"Ein Verstoß gegen geltende infektionsschutzrechtliche Regelungen stellt eine Störung dar, die den Wahlvorstand berechtigt, der störenden Person den Zugang zum Wahlraum zu verwehren oder sie aus dem Wahlraum zu verweisen. Die störende Person kann nach der Verwehrung des Zutritts oder der Verweisung aus dem Wahlraum wieder Zutritt erlangen, um ihr Wahlrecht auszuüben, sofern sie dabei nicht erneut Ruhe und Ordnung stört."
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Im Wahlraum soll eine Mund-Nasen-Bedeckung oder eine qualifizierte Gesichtsmaske im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 30. Juni 2021 (GVBl. S. 279) in der jeweils geltenden Fassung verwendet werden. § 6 Abs. 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gilt entsprechend. Der Wahlvorstand kann im Einzelfall von einer Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske absehen, wenn durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 minimiert werden kann."
8. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden."
 - b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird das Wort "oder" am Ende gestrichen.

bb) Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

"6. für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat oder"

cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

c) In Absatz 7 wird die Verweisung "Absatz 5 Nr. 4 bis 6" durch die Verweisung "Absatz 5 Satz 1 Nr. 4 bis 7" ersetzt.

9. In der Einleitung des § 62 Abs. 1 wird nach dem Wort "Wahlvorstand" die Angabe "vorbehaltlich des § 63 Abs. 2" eingefügt.

10. § 63 erhält folgende Fassung:

"§ 63
Zählung der Wähler

(1) Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. Zunächst werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. Vorbehaltlich der besonderen Verfahrensweise nach Absatz 2 werden sodann die Stimmzettel der Wahlurne entnommen, entfaltet und gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

(2) Ergibt die Feststellung nach Absatz 1 Satz 2, dass weniger als 50 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, ordnet der Kreiswahlleiter an, dass der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks (abgebender Wahlvorstand) die verschlossene Wahlurne, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem Wahlvorstand eines bestimmten anderen Wahlbezirks des gleichen Wahlkreises (aufnehmender Wahlvorstand) zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich zu übergeben hat. Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands ist ein Hinweis anzubringen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Der Transport der nach Satz 1 zu übergebenden Gegenstände erfolgt in Anwesenheit des Wahlvorstehers und des Schriftführers, eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands und, soweit möglich, weiterer nach § 50 anwesender Personen. Der aufnehmende Wahlvorstand verfährt entsprechend § 57 Abs. 6 Satz 7 und 8. Die Übergabe der Wahlurne und der Wahlunterlagen ist in den Wahlniederschriften des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zu vermerken."

11. Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 2
(zu § 17 Abs. 2)**

Rückseite der Wahlbenachrichtigung

Wahlscheinantrag¹⁾

(Wahlscheinantrag bitte bei der Gemeindebehörde abgeben
oder bei Postversand im frankierten Umschlag absenden)

Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie nicht
in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises oder
durch Briefwahl wählen wollen.

Für amtliche
Vermerke

An die Gemeindebehörde²⁾

**Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins
für die umseitig angegebene Wahl²⁾**

(Nachstehende Angaben bitte in Druckschrift)

Ich beantrage die Erteilung eines Wahlscheines³⁾

für mich

als Vertreter für nebenstehend ge-
nannte Person.

Eine schriftliche Vollmacht oder be-
glaubigte Abschrift zum Nachweis
meiner Berechtigung zur Antragstel-
lung füge ich diesem Antrag bei.⁴⁾

Die Vollmacht kann mit diesem For-
mular erteilt werden (siehe erstes
Kästchen unten).

Familienname:

Vornamen:

Geburtsdatum:

Anschrift:

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen³⁾

soll an meine obige Anschrift geschickt werden.

soll an mich an folgende Anschrift geschickt werden:

(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, ggf. Staat)

wird abgeholt.

(Datum)

(Unterschrift des Wahlberechtigten oder – bei Vertretung – des Bevollmächtigten)

Vollmacht des Wahlberechtigten

Ich bevollmächtige^{3) 4)}

zur Stellung des Antrags auf Erteilung eines Wahlscheins

zur Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen

(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Mir ist bekannt, dass der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen durch die von mir benannte Person nur abgeholt werden darf,
wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in diesen Antrag genügt) und von der bevoll-
mächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden.

(Datum)

(Unterschrift des Wahlberechtigten)

Erklärung des Bevollmächtigten

(nicht vom Wahlberechtigten auszufüllen)

Hiermit versichere ich

(Name, Vorname)

dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertrete und bestätige den Erhalt der Unterlagen.

(Datum)

(Unterschrift des Bevollmächtigten)

1) Muster für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen.

2) Angaben sind von der Gemeinde voreinzutragen.

3) Zutreffendes bitte ankreuzen.

4) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist (§ 25 Abs. 2 der Thüringer Landeswahlordnung).“

- 12. In der Anlage 6 wird der Klammerzusatz "(zu § 26 Abs. 3 und § 41 Abs. 3 ThürLWO)" durch den Klammerzusatz "(zu § 26 Abs. 3 und § 41 Abs. 4)" ersetzt.
- 13. In der Anlage 7 wird der Klammerzusatz "(zu § 26 Abs. 3 und § 41 Abs. 4 ThürLWO)" durch den Klammerzusatz "(zu § 26 Abs. 3 und § 41 Abs. 5)" ersetzt.

- 14. In den Anlagen 10a und 10b wird jeweils die Verweisung "§ 15 Absatz 2 Satz 2 des Thüringer Meldegesetzes" durch die Verweisung "§ 21 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes" ersetzt.
- 15. Die Anlagen 11 bis 13 erhalten folgende Fassung:

„Anlage 11
(zu § 32 Abs. 4)

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift
(Wahlkreisvorschlag)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Zu Wahlkreisvorschlägen von Parteien dürfen Unterschriften erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. **Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlkreisvorschlag unterstützen.** Wer mehrere Wahlkreisvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.

(Dienstsiegel der Dienststelle
des Kreiswahlleiters)

Ausgegeben

_____, den _____

Der Kreiswahlleiter

Unterstützungsunterschrift
(vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift	
A	den Wahlkreisvorschlag der _____ <small>(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)</small>
oder	
B	den Wahlkreisvorschlag der _____ <small>(Kennwort des anderen Wahlkreisvorschlages)</small>
bei der Wahl zum ____ Thüringer Landtag, in dem _____ als Bewerber <small>(Familienname, Vornamen, Anschrift - § 13 des Thüringer Landeswahlgesetzes -)¹⁾</small> im Wahlkreis _____ benannt ist. <small>(Nummer und Name)</small>	
_____ <small>(Familienname)</small>	
_____ <small>(Vornamen)</small>	_____ <small>(Geburtsdatum)</small>
Anschrift (§ 13 des Thüringer Landeswahlgesetzes)	
_____ <small>(Straße, Hausnummer)</small>	
_____ <small>(Postleitzahl, Wohnort)</small>	
Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird. ²⁾	
_____ <small>(Ort, Datum)</small>	_____ <small>(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)</small>

Zusatz für A

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift	
für den Fall der Nichtanerkennung der oben unter A genannten Vereinigung als Partei den obigen Wahlkreisvorschlag als anderen Wahlkreisvorschlag unter dem Kennwort _____ <small>(Kennwort des Wahlkreisvorschlages)</small>	
_____ <small>(Ort, Datum)</small>	_____ <small>(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)</small>

(Nicht vom Unterzeichner ausfüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts³⁾

Der/Die vorstehende Unterzeichner/in ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Er/Sie hat **am Tag der Unterzeichnung** das 18. Lebensjahr vollendet, seit mindestens drei Monaten seine/ihre Wohnung (§ 13 des Thüringer Landeswahlgesetzes) im Freistaat Thüringen und ist nicht nach § 14 des Thüringer Landeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen. Die Wahlberechtigung bezieht sich auf den oben bezeichneten Wahlkreis.

(Dienstsiegel)

_____, den _____
Die Gemeindebehörde

Datenschutzhinweise auf der Rückseite

- 1) Wird bei der Anforderung des amtlichen Formblatts der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.
- 2) Wenn der Unterzeichner die Bescheinigung des Wahlrechts selbst einholen will, streichen.
- 3) Die Gemeinde darf das Wahlrecht nur jeweils einmal für einen Wahlkreisvorschlag und eine Landesliste bescheinigen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung des Unterzeichners muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

*Rückseite des Formblatts für eine Unterstützungsunterschrift (Wahlkreisvorschlag)***Informationen zum Datenschutz**

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach § 22 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes und § 22 Abs. 3 des Thüringer Landeswahlgesetzes nachzuweisen.
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 2 Abs. 4 des Thüringer Datenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 21, 22, 27 und 28 des Thüringer Landeswahlgesetzes und den §§ 32, 33 und 34 der Thüringer Landeswahlordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten sind die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei oder der Unterstützungsunterschriften sammelnde Einzelbewerber (§ 22 Abs. 3 des Thüringer Landeswahlgesetzes)

(

_____)¹⁾

Nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften beim Kreiswahlleiter ist der Kreiswahlleiter

(

_____)²⁾

für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Gemeindebehörde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Wahlkreisausschuss (Postanschrift: c/o Kreiswahlleiter, siehe oben Nummer 3).
Im Falle einer Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Wahlkreisvorschlags nach § 28 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes kann auch der Landeswahlausschuss und der Landeswahlleiter Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
Im Falle von Wahleinsprüchen können auch der Thüringer Landtag, die sonstigen nach dem Thüringer Landeswahlgesetz am Verfahren Beteiligten sowie der Thüringer Verfassungsgerichtshof, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 85 Abs. 2 der Thüringer Landeswahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach § 2 Abs. 4 des Thüringer Datenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach § 2 Abs. 4 des Thüringer Datenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
8. Nach § 2 Abs. 4 des Thüringer Datenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
9. Nach § 2 Abs. 4 des Thüringer Datenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) oder an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Postanschrift: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 900455, 99107 Erfurt; E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de) richten.
11. Sie können diese Informationen auch auf der Homepage des Landeswahlleiters unter www.wahlen.thueringen.de ansehen.

1) Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder dem Einzelbewerber (§ 22 Abs. 3 des Thüringer Landeswahlgesetzes) einzutragen. Es sind auch die Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten der Partei einzutragen.

2) Kreiswahlleiter, Dienststelle und Kontaktdaten des Kreiswahlleiters sind vom Kreiswahlleiter einzutragen sowie die Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten der Dienststelle des Kreiswahlleiters.

Sämtliche Angaben in Maschinen- oder Druckschrift

Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft für Bewerber eines Wahlkreisvorschlages

Ich

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Beruf oder Stand: _____

Anschrift (§ 13 ThürLWG)
Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

stimme meiner Benennung als Bewerber im Wahlkreisvorschlag

der _____
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/bei anderen Wahlkreisvorschlägen das Kennwort)im Wahlkreis _____
(Nummer und Name)**für die Wahl zum ____ . Thüringer Landtag zu.**Ich versichere, dass ich für keinen anderen Wahlkreis meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.¹⁾

Ich habe außerdem meiner Benennung als Bewerber auf der Landesliste

der _____
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)zugestimmt.¹⁾_____, den _____, _____
(Ort) (Datum) (Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

Versicherung an Eides statt

(nur von Wahlkreisbewerbern einer Partei abzugeben)

Ich versichere gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt, dass ich nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei bin.²⁾_____, den _____, _____
(Ort) (Datum) (Persönliche und handschriftliche Unterschrift)**Datenschutzhinweise auf der Rückseite**

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

Rückseite der Zustimmungserklärung für Bewerber eines Wahlkreisvorschlages

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber nach § 22 Abs. 1 des Thüringer Landeswahlgesetzes nachzuweisen.
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 2 Abs. 4 des Thüringer Datenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 21, 22, 27 und 28 des Thüringer Landeswahlgesetzes und den §§ 32, 33 und 34 der Thüringer Landeswahlordnung.
Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der vom Wahlkreisausschuss zugelassenen Wahlkreisvorschläge nach § 28 Abs. 3 des Thüringer Landeswahlgesetzes in Verbindung mit § 36 der Thüringer Landeswahlordnung und für die Erstellung der Stimmzettel nach § 31 des Thüringer Landeswahlgesetzes in Verbindung mit § 41 der Thüringer Landeswahlordnung verarbeitet.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Zustimmungserklärung ist aber nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten ist, außer bei anderen Wahlkreisvorschlägen im Sinne des § 22 des Thüringer Landeswahlgesetzes, die den Wahlvorschlag einreichende Partei:
(_____)¹⁾
Nach Einreichung des Wahlkreisvorschlages beim Kreiswahlleiter ist der Kreiswahlleiter
(_____)²⁾
für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind der Wahlkreisausschuss (Postanschrift: c/o Kreiswahlleiter, siehe oben Nummer 3) und der Landeswahlleiter.
Im Falle einer Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Wahlkreisvorschlages nach § 28 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes kann auch der Landeswahlausschuss Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
Im Falle von Wahleinsprüchen können auch der Thüringer Landtag, die sonstigen nach dem Thüringer Landeswahlgesetz am Verfahren Beteiligten sowie der Thüringer Verfassungsgerichtshof, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
Die personenbezogenen Daten in den vom Wahlkreisausschuss zugelassenen Wahlkreisvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 36 der Thüringer Landeswahlordnung in Verbindung mit § 67 Abs. 3 des Thüringer Landeswahlgesetzes).
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 85 Abs. 3 der Thüringer Landeswahlordnung: Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Thüringer Landtags vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach § 2 Abs. 4 des Thüringer Datenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach § 2 Abs. 4 des Thüringer Datenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber nicht zurückgenommen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 27 des Thüringer Landeswahlgesetzes verlangen.
8. Nach § 2 Abs. 4 des Thüringer Datenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber nicht zurückgenommen.
9. Nach § 2 Abs. 4 des Thüringer Datenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 27 des Thüringer Landeswahlgesetzes verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) oder an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Postanschrift: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 900455, 99107 Erfurt; E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de) richten.
11. Sie können diese Informationen auch auf der Homepage des Landeswahlleiters unter www.wahlen.thueringen.de ansehen.

1) Name und Kontaktdaten sind von der Partei einzutragen. Es sind auch die Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten der Partei einzutragen.

2) Kreiswahlleiter, Dienststelle und Kontaktdaten des Kreiswahlleiters sind vom Kreiswahlleiter einzutragen sowie die Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten der Dienststelle des Kreiswahlleiters.

Sämtliche Angaben
in Maschinen- oder
Druckschrift

Anlage 13
(zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 und § 37 Abs. 4 Nr. 2)

Bescheinigung der Wählbarkeit für die Wahl zum Thüringer Landtag

Herr/Frau

Familienname: _____

Vornamen: _____

Geburtstag: _____

Geburtsort: _____

Anschrift (§ 13 ThürLWG)
Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes.
Er/Sie hat am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet, seit mindestens einem Jahr seine/ihre Wohnung (§ 13 des Thüringer Landeswahlgesetzes) im Freistaat Thüringen und ist nicht nach § 17 Nr. 1 und 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

(Dienstsiegel)

_____, den _____
(Ort) (Datum)
Die Gemeindebehörde

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird.¹⁾

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift des Bewerbers)

Datenschutzhinweise auf der Rückseite

1) Wenn der Bewerber die Bescheinigung seiner Wählbarkeit selbst einholt, streichen.

16. Die Anlagen 18 und 19 erhalten folgende Fassung:

„Anlage 18
(zu § 37 Abs. 3)

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn die Landesliste aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur eine Landesliste unterstützen. Wer mehrere Landeslisten unterzeichnet, macht sich nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.

(Dienstsiegel des Landeswahlleiters)

Ausgegeben
Erfurt, den _____
Der Landeswahlleiter Thüringen

Günter Krombholz

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift die Landesliste

der _____
(satzungsmäßiger Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

bei der Wahl zum __. Thüringer Landtag.

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)

Familienname: _____

Vornamen: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift (§ 13 ThürLWG)
Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird. ¹⁾

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Persönlich und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht vom Unterzeichner ausfüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts ²⁾

Der/Die vorstehende Unterzeichner/in ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Er/Sie hat **am Tag der Unterzeichnung** das 18. Lebensjahr vollendet, seit mindestens drei Monaten seine/ihre Wohnung (§ 13 des Thüringer Landeswahlgesetzes) im Freistaat Thüringen und ist nicht nach § 14 des Thüringer Landeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen.

(Dienstsiegel) _____, den _____
(Ort) (Datum)

Die Gemeindebehörde

Datenschutzhinweise auf der Rückseite

1) Wenn der Unterzeichner die Bescheinigung seines Wahlrechts selbst einholen will, streichen.

2) Die Gemeindebehörde darf das Wahlrecht jeweils nur einmal für einen Wahlkreisvorschlag und eine Landesliste bescheinigen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung des Unterzeichners muss im **Zeitpunkt der Unterzeichnung** gegeben sein.

*Rückseite des Formblatts für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste)***Informationen zum Datenschutz**

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach § 29 Abs. 1 des Thüringer Landeswahlgesetzes nachzuweisen.
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 2 Abs. 4 des Thüringer Datenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 21, 27, 29 und 30 des Thüringer Landeswahlgesetzes und den §§ 37, 38 und 39 der Thüringer Landeswahlordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei

(_____)¹⁾.
Nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften beim Landeswahlleiter ist der Landeswahlleiter (Postfach 90 01 63, 99104 Erfurt; E-Mail: wahlen@statistik.thueringen.de) / Datenschutzbeauftragter beim Landeswahlleiter E-Mail: datenschutz@statistik.thueringen.de für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Gemeindebehörde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Landeswahlausschuss (Postanschrift: c/o Landeswahlleiter, siehe oben Nummer 3).
Im Falle von Wahleinsprüchen können auch der Thüringer Landtag, die sonstigen nach dem Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie der Thüringer Verfassungsgerichtshof, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 85 Abs. 2 der Thüringer Landeswahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können.
6. Nach § 2 Abs. 4 des Thüringer Datenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach § 2 Abs. 4 des Thüringer Datenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
8. Nach § 2 Abs. 4 des Thüringer Datenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
9. Nach § 2 Abs. 4 des Thüringer Datenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) oder an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Postanschrift: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 900455, 99107 Erfurt; E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de) richten.
11. Sie können diese Informationen auch auf der Homepage des Landeswahlleiters unter www.wahlen.thueringen.de ansehen.

1) Name und Kontaktdaten sind von der Partei einzutragen. Es sind auch die Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten der Partei einzutragen.

Sämtliche Angaben
in Maschinen- oder
Druckschrift

**Zustimmungserklärung und
Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft
für Bewerber einer Landesliste**

Ich

Familienname: _____

Vornamen: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Beruf oder Stand: _____

Anschrift (§ 13 ThürLWG)
Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

stimme meiner Benennung als Bewerber in der Landesliste

der _____
(satzungsmäßiger Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

zur Wahl zum __. Thüringer Landtag zu.

Ich versichere, dass ich für keine andere Landesliste im Wahlgebiet meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.¹⁾

Versicherung an Eides statt

(nur von Bewerbern einer Partei abzugeben)

Ich versichere gegenüber dem Landeswahlleiter an Eides statt, dass ich nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei bin.¹⁾

Ich habe außerdem meiner Benennung als Bewerber in dem Wahlkreisvorschlag

der _____
(satzungsmäßiger Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/bei anderen Wahlkreisvorschlägen das Kennwort)

für den Wahlkreis _____ zugestimmt.²⁾
(Nummer und Name)

_____, den _____
(Ort) (Datum) (Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

Datenschutzhinweise auf der Rückseite

1) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

2) Nichtzutreffendes streichen.

Rückseite der Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft für Bewerber einer Landesliste

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber nach § 29 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes nachzuweisen.
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 2 Abs. 4 des Thüringer Datenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 21, 27, 29 und 30 des Thüringer Landeswahlgesetzes und den §§ 37, 38 und 39 der Thüringer Landeswahlordnung.
Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der vom Landeswahlausschuss zugelassenen Landeslisten nach § 30 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes in Verbindung mit § 40 der Thüringer Landeswahlordnung und für die Erstellung der Stimmzettel nach § 31 des Thüringer Landeswahlgesetzes in Verbindung mit § 41 der Thüringer Landeswahlordnung verarbeitet.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
Die Zustimmungserklärung ist aber nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag einreichende Partei
(_____)¹⁾.
Nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften beim Landeswahlleiter ist der Landeswahlleiter (Postfach 90 01 63, 99104 Erfurt; E-Mail: wahlen@statistik.thueringen.de) / Datenschutzbeauftragter beim Landeswahlleiter E-Mail: datenschutz@statistik.thueringen.de für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Landeswahlausschuss (Postanschrift: c/o Landeswahlleiter, siehe oben Nummer 3) und gegebenenfalls die Kreiswahlleiter.
Im Falle von Wahleinsprüchen können auch der Thüringer Landtag, die sonstigen nach dem Thüringer Landeswahlgesetz am Verfahren Beteiligten sowie der Thüringer Verfassungsgerichtshof, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
Die personenbezogenen Daten in den vom Landeswahlausschuss zugelassenen Landeslisten werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 40 der Thüringer Landeswahlordnung in Verbindung mit § 67 Abs. 3 des Thüringer Landeswahlgesetzes).
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 85 Abs. 3 der Thüringer Landeswahlordnung: Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Thüringer Landtags vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach § 2 Abs. 4 des Thüringer Datenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach § 2 Abs. 4 des Thüringer Datenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber nicht zurückgenommen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 5 des Thüringer Landeswahlgesetzes in Verbindung mit § 27 des Thüringer Landeswahlgesetzes verlangen.
8. Nach § 2 Abs. 4 des Thüringer Datenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber nicht zurückgenommen.
9. Nach § 2 Abs. 4 des Thüringer Datenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 5 des Thüringer Landeswahlgesetzes in Verbindung mit § 27 des Thüringer Landeswahlgesetzes verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Postanschrift: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 900455, 99107 Erfurt; E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de) oder gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.
11. Sie können diese Informationen auch auf der Homepage des Landeswahlleiters unter www.wahlen.thueringen.de ansehen.

¹⁾ Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder dem Träger des sonstigen Wahlkreisvorschlages einzutragen. Es sind auch die Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten der Partei einzutragen.“

17. Der Nummer 3 in Anlage 23 wird folgender Satz angefügt:

"In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden."

18. Anlage 25 erhält folgende Fassung:

„Anlage 25
(zu § 67 Abs. 1)

Gemeinde/Stadt:	
Landkreis:	
Wahlkreis:	
Wahlbezirk-Nr.: (Name oder Nummer)	

(Bitte zutreffendes ankreuzen)

- Allgemeiner Wahlbezirk
- Sonderwahlbezirk
- Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk
bei der Wahl zum __. Thüringer Landtag
am

1 Wahlvorstand

Zu der Landtagswahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Wahlvorsteher
2.			als stellv. Wahlvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2 Wahlhandlung

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Thüringer Landeswahlgesetzes und der Thüringer Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden aufgestellt oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet:

(Bitte eintragen:)

Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden:

Zahl der Nebenräume:

Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

2.3 Vorbereitung der Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- versiegelt.
- verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.4 Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um

(Bitte eintragen:)

..... Uhr Minuten begonnen.

2.5 Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestelltter Wahlscheine

Vor Beginn der Stimmabgabe:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.
- Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

Während der Stimmabgabe:

Der Wahlvorsteher berichtete die Wählerverzeichnis später aufgrund der durch die Gemeindebehörde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtete auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

2.6 Ungültigkeit von Wahlscheinen

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.

Der Wahlvorstand wurde vom

.....
unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist/sind:

.....
(Bitte Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nummer eintragen)

2.7 Beweglicher Wahlvorstand

Im Wahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

war kein beweglicher Wahlvorstand tätig. (weiter bei Punkt 2.10)

war ein beweglicher Wahlvorstand tätig.

Im Wahlbezirk befindet sich

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim

.....
(Bezeichnung)

das Kloster

.....
(Bezeichnung)

die sozialtherapeutische Anstalt

.....
(Bezeichnung)

die Justizvollzugsanstalt

.....
(Bezeichnung)

für das/die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat.

Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als

Anlagen Nr. _____ bis _____
beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeinde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und zu falten.

Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, warf der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

2.8 Beweglicher Wahlvorstand im Sonderwahlbezirk

Im Sonderwahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
- begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter Punkt 2.7 beschrieben.

2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- waren nicht zu verzeichnen.
- waren zu verzeichnen. Über die besonderen Vorfälle (z.B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 52 Abs. 5 und 6 und des § 55 der Thüringer Landeswahlordnung) wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen

Nr. bis beigefügt sind.

2.10 Ablauf der Wahlzeit

Um 18.00 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde der Zutritt zur Stimmabgabe gesperrt. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um Uhr Minuten

erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Leitung der Ergebnisfeststellung

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe unter der Leitung des Wahlvorstehers vorgenommen.

3.2 Zahl der Wähler; Öffnung der Wahlurne

a) Zunächst wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Stimmabgabevermerke

b) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

..... Wahlscheine (=Wähler mit Wahlschein)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei **B1** eintragen.

c) Die Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine ergab, dass

mehr als 50 Wähler ihre Stimme abgegeben haben (weiter bei Punkt 3.2 e)).

weniger als 50 Wähler ihre Stimme abgegeben haben; der Kreiswahlleiter wurde unterrichtet (weiter bei Punkt 3.2 d)).

d) Weil weniger als 50 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, hat der Kreiswahlleiter nach § 63 Abs. 2 der Thüringer Landeswahlordnung die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten anderen Wahlvorstand

um Uhr Minuten angeordnet.

Der Wahlvorstand des Wahlbezirks mit weniger als 50 Wählern (abgebender Wahlvorstand)

.....
(abgebender Wahlvorstand/
Name oder Nummer des Wahlbezirks)

hat die verschlossene Wahlurne, die Abschlussbeurkundung, das Wählerverzeichnis und die eingenommenen Wahlscheine dem vom Kreiswahlleiter bestimmten Wahlvorstand (aufnehmender Wahlvorstand)

.....
(aufnehmender Wahlvorstand/
Name oder Nummer des Wahlbezirks)

um Uhr Minuten übergeben.

Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstandes wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren der Wahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Wahlvorstandes und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen.)
(weiter bei Punkt 5.4)

e) Sodann wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen.

Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

f) Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil.

(Soweit zutreffend ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 3.2 g))

im Wahlbezirk/Sonderwahlbezirk ein beweglicher Wahlvorstand tätig war

aufgrund der Anordnung des Kreiswahlleiters von Uhr Minuten die verschlossene Wahlurne, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine des

.....
(abgebender Wahlvorstand/
Name oder Nummer des Wahlbezirks)

um Uhr Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses übernommen wurden.

Bei der Zahl der Wähler (Punkt 3.2 a), b), g)) und der Zahl der Wahlberechtigten (Punkt 3.3) sind die Zahlen aus den Wählerverzeichnissen, Abschlussbeurkundungen, eingenommenen Wahlscheinen und Stimmzetteln des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zusammenzuzählen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab Punkt 3.2 g)).

g) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt. Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Stimmzettel (= Wähler insgesamt)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei eintragen.

h) die Summe a) + b) ergab

..... Personen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Gesamtzahl a) + b) stimmt mit der Zahl der Stimmzettel unter g) überein.

Die Gesamtzahl a) + b) war

um (Anzahl) größer

um (Anzahl) kleiner

als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

(Bitte erläutern:)

.....
.....
.....
.....

3.3 Zahl der Wahlberechtigten

Der Schriftführer übertrug aus der Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses

die Zahl der Wahlberechtigten hinten in Abschnitt 4 unter der Wahlniederschrift.

Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Punkt 2.5), ist die berichtigte Zahl einzutragen.

3.4 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1 a) die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Wahlkreis- und Landesstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden war
- b) einen gemeinsamen Stapel mit
- den Stimmzetteln, auf denen die Wahlkreis- und Landesstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten **verschiedener** Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren, und
 - den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreis- oder nur die Landesstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die **andere Stimme nicht abgegeben** worden war,
- c) einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** und eindeutig ungültigen Stimmzetteln
- d) einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu d) wurde ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

- 3.4.2 Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu Nummer 3.4.1 Buchstabe a unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu Nummer 3.4.1 Buchstabe d bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu Nummer 3.4.1 Buchstabe c mit den ungekennzeichneten und eindeutig ungültigen Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu Nummer 3.4.1 Buchstabe a und c gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Bewerber
die Zahl der für die einzelnen Landeslisten
abgegebenen Stimmen sowie
die Zahl der ungültigen Wahlkreisstimmen und
die Zahl der ungültigen Landesstimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Zwischensummenbildung I)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach Nummer 3.4.1 Buchstabe b gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Wahlvorsteher.

3.4.3.1 Der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Landesstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Landesstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Landesstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu Nummer 3.4.1 Buchstabe d bei. Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Landesstimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

3.4.3.2 Anschließend ordnete der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu Nummer 3.4.1 Buchstabe b neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Wahlkreisstimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren und **die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen**

sowie

die Zahl der ungültigen Wahlkreisstimmen

ermittelt.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

3.4.4 Die Zählungen nach Nummer 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu Nummer 3.4.1 Buchstabe d ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Wahlkreisstimme oder nur die Landesstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** vom Schriftführer in **Abschnitt 4** eingetragen.

(Zwischensummenbildung II - Landesstimmen -)

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

(Zwischensummenbildung II / Wahlkreisstimmen)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

(Zwischensummenbildung ZS III)

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme oder nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Wahlkreisstimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die ungekennzeichneten und eindeutig ungültigen Stimmzettel und
- d) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

..... bis beigefügt.

3.6 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

4 Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahl Niederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.)

- A1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)¹⁾
- A2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)¹⁾
- A1 + A2 Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte¹⁾
- B Wähler insgesamt [vgl. oben Punkt 3.2 Buchstabe g]
- B1 darunter Wähler mit Wahlschein [vgl. oben Punkt 3.2 Buchstabe b]

1) Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Punkt 2.5 sind die Zahlen der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses bei A 1], A 2] und A 1 + A 2] einzutragen.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (**Wahlkreisstimmen**)

Summe + muss mit übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Wahlkreisstimmen				

Gültige Wahlkreisstimmen:

	Von den gültigen Wahlkreisstimmen entfielen auf den Bewerber (Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	1.				
D2	2.				
D3	3.				
D4	4.				
D5	5.				
D6	6.				
D7	7.				
D8	8.				
	usw.				
D	Gültige Wahlkreisstimmen insgesamt				

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (**Landesstimmen**)

Summe + muss mit übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Landesstimmen				

Gültige Landesstimmen:

	Von den gültigen Landesstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	1.				
F2	2.				
F3	3.				
F4	4.				
F5	5.				
F6	6.				
F7	7.				
F8	8.				
	usw.				
F	Gültige Landesstimmen insgesamt				

5 Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....
.....
.....

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....
.....

5.2 Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Punkt 5.2 zu streichen.)

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

.....
.....
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

.....
.....
.....
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Punkt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)
 mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.
 berichtigt.
(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 24 zur Thüringer Landeswahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch)
.....
(Bitte Art der Übermittlung eintragen) an
durch
an übermittelt.
(Bitte Empfänger eintragen)

5.4 Anwesenheit des Wahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

--

Der Wahlvorsteher

1.	
----	--

Der Stellvertreter

2.	
----	--

Der Schriftführer

3.	
----	--

Die übrigen Beisitzer

4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

.....

 (Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

.....

 (Angabe der Gründe)

5.8 Bündelung von Stimmzetteln und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt (abweichend bei Punkt 3.2 d)):

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten und eindeutig ungültigen Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie
- e) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu a) bis d) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wurden

am, um Uhr übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Punkt 5.8 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis (außer bei Punkt 3.2 d)),
- die Wahlurne - ggf. mit Schloss und Schlüssel - sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

.....

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen

am ,um Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.“

19. Anlage 27 erhält folgende Fassung:

„Anlage 27
(zu § 70 Abs. 5)

Briefwahlvorstand-Nr.:	
Gemeinde(n) ¹⁾ :	
Landkreis ¹⁾ :	
Wahlkreis ¹⁾ :	

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl
bei der Wahl zum __. Thüringer Landtag

am

1 Briefwahlvorstand

Zu der Landtagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Briefwahlvorsteher
2.			als stellv. Briefwahlvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte der Briefwahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

1) Eintragung je nachdem, ob der Briefwahlvorstand auf der Ebene des Wahlkreises, eines Kreises oder einer oder mehrerer Gemeinden eingesetzt ist.

2 Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Thüringer Landeswahlgesetzes und der Thüringer Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

..... Uhr Minuten

2.2 Vorbereitung der Wahlurne

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- versiegelt.
- verschlossen; der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom

(Bitte die zuständige Stelle eintragen:)

..... (Bitte Anzahl eintragen:)

..... Wahlbriefe übergeben worden sind.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben worden ist
- (Anzahl) Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden ist/sind
- (Anzahl) Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen übergeben worden ist/sind.

Die in dem/den Verzeichnis/Verzeichnissen der für ungültig erklärten Wahlscheine und in dem/den Nachtrag/Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe Punkt 2.5 der Wahl Niederschrift).

2.4 Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

Die Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren, wurden dem Briefwahlvorstand überbracht.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Nein, es wurden keine noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe überbracht.
(weiter bei Punkt 2.5)
- Ja, es wurden noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangene Wahlbriefe überbracht.
(Bitte die weiteren Eintragungen vornehmen:)
Ein Beauftragter des/der

..... überbrachte um Uhr Minuten

weitere (Anzahl) Wahlbriefe.

2.5 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.1 Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem Briefwahlvorsteher.

2.5.2 Es wurden

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

keine Wahlbriefe beanstandet.

Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. (weiter bei Abschnitt 3.)

insgesamt (Anzahl) Wahlbriefe beanstandet. (weiter bei Nummer 2.5.3)

2.5.3 Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen

(Bitte in den zutreffenden Fallgruppen die jeweilige Anzahl an zurückgewiesenen Wahlbriefen eintragen:)

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,

..... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren,

..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,

..... Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

..... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,

..... Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Insgesamt: (Anzahl) Wahlbriefe

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahl Niederschrift beigelegt.

2.5.4 Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Nein. (weiter bei Abschnitt 3.)

Ja. Es wurden insgesamt

..... (Anzahl) Wahlbriefe nach besonderer Beschlussfassung zugelassen. Der/Die Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge wurde/n ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahl Niederschrift beigelegt.

3 Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Öffnung der Wahlbriefe

Alle bis 18:00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe wurden geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt.

3.2 Zahl der Wähler; Öffnung der Wahlurne

3.2.1 Zunächst wurden die Wahlscheine gezählt.

(Bitte Zahl eintragen:)

Die Zählung ergab

..... Wahlscheine

Die Zählung ergab, dass

mehr als 50 Wahlbriefe zugelassen wurden (weiter bei Punkt 3.2.3).

weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen wurden; der Kreiswahlleiter wurde unterrichtet (weiter bei Punkt 3.2.2).

3.2.2 Weil weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen wurden, hat der Kreiswahlleiter nach § 70 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 63 Abs. 2 der Thüringer Landeswahlordnung die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten anderen Briefwahlvorstand

um Uhr Minuten angeordnet.

Der Briefwahlvorstand des Briefwahlbezirks mit weniger als 50 Wählern (abgebender Wahlvorstand)

.....
(abgebender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer)

hat die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine dem vom Kreiswahlleiter bestimmten Briefwahlvorstand (aufnehmender Briefwahlvorstand)

.....
(aufnehmender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer)

um Uhr Minuten übergeben.

Am Wahlraum des abgebenden Briefwahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Briefwahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen.)
(weiter bei Punkt 5.4)

3.2.3 Sodann wurde die Wahlurne geöffnet.

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

..... Uhr Minuten

Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil

(Soweit zutreffend ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 3.2.4)

aufgrund der Anordnung des Kreiswahlleiters von Uhr Minuten die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine des

.....
(abgebender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer)

um Uhr Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses übernommen wurden.

Bei der Zahl der Wahlscheine (Nummer 3.2.1) sind die eingenommenen Wahlscheine des abgebenden und des aufnehmenden Briefwahlvorstands zusammenzuzählen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettelumschläge gemeinsam auszuzählen (ab Nummer 3.2.4).

3.2.4 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Stimmzettelumschläge (= Wähler)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei Kennbuchstabe **B** = Wähler insgesamt, zugleich **B1** eintragen.

Die Prüfung der Zahlen der Stimmzettelumschläge und Wahlscheine ergab:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte überein.

(weiter bei Punkt 3.2.3)

Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....

3.2.5 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe **B** der Wahl Niederschrift.

3.3 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nummehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.3.1
- a) Die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Wahlkreis- und Landesstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden war
 - b) einen gemeinsamen Stapel mit
 - den Stimmzetteln, auf denen die Wahlkreis- und Landesstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten **verschiedener** Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren und
 - den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreis- oder nur die Landesstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die **andere Stimme nicht abgegeben** worden war,
 - c) einen Stapel mit **leeren** Stimmzettelumschlägen und **ungekennzeichneten** Stimmzetteln
 - d) einen Stapel aus **Stimmzettelumschlägen**, die **mehrere Stimmzettel** enthalten, sowie
 - e) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die beiden Stapel zu d) und e) wurden ausgesondert und von einem vom Briefwahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.3.2 Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu Nummer 3.3.1 a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu Nummer 3.3.1 a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Briefwahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu Nummer 3.3.1 e) bei.

Nunmehr prüfte der Briefwahlvorsteher den Stapel zu Nummer 3.3.1 c) mit den ungekennzeichneten und eindeutig ungültigen Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Briefwahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu Nummer 3.3.1 a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Bewerber

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten

abgegebenen Stimmen sowie

die Zahl der ungültigen Wahlkreisstimmen und

die Zahl der ungültigen Landesstimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

3.3.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach Nummer 3.3.1 b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Briefwahlvorsteher.

3.3.3.1 Der Briefwahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Landesstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Landesstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Landesstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Briefwahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu Nummer 3.3.1 e) bei.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Briefwahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Landesstimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Zwischensummenbildung I)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

(Zwischensummenbildung II: Landesstimmen)

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.3.2 Anschließend ordnete der Briefwahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu Nummer 3.3.1 b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Wahlkreisstimmen. Dabei wurde entsprechend 3.3.3.1 verfahren und

die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Wahlkreisstimmen ermittelt.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

3.3.4 Die Zählungen nach Nummer 3.3.2 und Nummer 3.3.3 verliefen wie folgt:

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.3.5 Zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu Nummer 3.3.1 d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Wahlkreisstimme oder nur die Landesstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4 eingetragen**.

3.3.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.4 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme oder nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Wahlkreisstimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten und eindeutig ungültigen Stimmzettel und
- d) die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln,

(Zwischensummenbildung II: Wahlkreisstimmen)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

..... bis beigefügt.

3.5 Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4 Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Briefwahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

B Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2.4]

zugleich

B1 Wähler mit Wahrschein

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (**Wahlkreisstimmen**)

Summe **C** + **D** muss mit **B** übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Wahlkreisstimmen				

Gültige Wahlkreisstimmen:

	Von den gültigen Wahlkreisstimmen entfielen auf den Bewerber (Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	1.				
D2	2.				
D3	3.				
D4	4.				
D5	5.				
	usw.				
D	Gültige Wahlkreisstimmen insgesamt				

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (**Landesstimmen**)

Summe **E** + **F** muss mit **B** übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Landesstimmen				

Gültige Landesstimmen:

	Von den gültigen Landesstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	1.				
F2	2.				
F3	3.				
F4	4.				
F5	5.				
	usw.				
F	Gültige Landesstimmen insgesamt				

5 Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....
.....
.....

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....
.....

5.2 Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Punkt 5.2 zu streichen.)

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

.....
(Vor- und Familienname)

.....
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

.....
.....
.....
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Punkt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für die Briefwahl wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)
 mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.
 berichtigt.
(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.)

und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 24 zur Thüringer Landeswahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch)
.....
(Bitte Art der Übermittlung eintragen)

durch
an übermittelt.
(Bitte Empfänger eintragen)

5.4 Anwesenheit des Briefwahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlbriefzulassung und Ergebnisfeststellung

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Der Briefwahlvorsteher

1.

Der Stellvertreter

2.

Der Schriftführer

3.

Ort und Datum

Die übrigen Beisitzer

4.
5.
6.
7.
8.
9.

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl-niederschrift, weil

.....
 (Vor- und Familienname)

.....
 (Angabe der Gründe)

5.8 Bündelung von Stimmzetteln, Stimmzettelumschlägen und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl-niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten und eindeutig ungültigen Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen sowie,
- e) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten des/der

(Bitte eintragen, z.B. Gemeindebehörde)

wurden

am , um Uhr, übergeben

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Punkt 5.8 beschrieben,
- das Verzeichnis/die Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
- die Wahlurne - ggf. mit Schloss und Schlüssel - sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von dem/der

(Bitte eintragen, z.B. Gemeindebehörde)

.....
zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Briefwahlvorsteher

.....

Vom Beauftragten des/der

wurde die Wahl Niederschrift

mit allen darin verzeichneten Anlagen am

, um Uhr,

auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 7. Juli 2021

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Inneres und Kommunales

Bodo Ramelow

Georg Maier

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Thüringer Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung
Vom 7. Juli 2021**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2), des § 3 Abs. 1a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und des § 88 Abs. 1a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 9a des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Thüringer Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 6. April 2008 (GVBl. S. 78 -79-), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Februar 2020 (GVBl. S. 58), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma und die Worte "abweichende Zuständigkeit des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" angefügt.
- b) In Absatz 4 Nr. 3 wird die Verweisung "Absatz 2 Nr. 1" durch die Verweisung "Absatz 1 Satz 2 Nr. 1" ersetzt.
- c) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(5) Ist ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt selbst oder über ein privatrechtliches Unternehmen, an dem der Landkreis oder die kreisfreie Stadt überwiegend beteiligt ist, oder über eine kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts oder in Formen der

kommunalen Gemeinschaftsarbeit nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils geltenden Fassung Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage, ist abweichend von Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 4 Nr. 3 und 4 zuständige Behörde das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz."

2. Folgender § 7 wird angefügt:

**"§ 7
Übergangsbestimmung**

Am 16. Juli 2021 bereits begonnene Genehmigungsverfahren für Anlagen nach § 1 Abs. 5 Satz 1 sind nach dem bis zum Ablauf des 16. Juli 2021 geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen, wenn am 16. Juli 2021 bereits ein vollständiger Genehmigungsantrag für die Anlage gestellt war."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 7. Juli 2021

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Die Ministerin für Umwelt,
Energie und Naturschutz

Bodo Ramelow

Anja Siegesmund

**Thüringer Verordnung
über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch
(Thüringer Gutachterausschussverordnung -ThürGAVO-)
Vom 30. Juni 2021**

Aufgrund des § 199 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Bildung und Bezeichnung der Gutachterausschüsse,
Amtsperiode, Rechtsaufsicht

(1) Für das Gebiet der folgenden Landkreise und kreisfreien Städte:

1. Landkreis Sömmerda, Landkreis Weimarer Land und kreisfreie Stadt Weimar,
2. Landkreis Gotha und Wartburgkreis,
3. Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis und kreisfreie Stadt Jena,
4. Ilm-Kreis, Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und Landkreis Sonneberg,
5. Landkreis Hildburghausen, Landkreis Schmalkalden-Meiningen und kreisfreie Stadt Suhl,
6. Landkreis Altenburger Land, Landkreis Greiz und kreisfreie Stadt Gera,
7. Kyffhäuserkreis und Landkreis Nordhausen,
8. Landkreis Eichsfeld und Unstrut-Hainich-Kreis,
9. kreisfreie Stadt Erfurt

wird jeweils ein selbständiger und unabhängiger Gutachterausschuss als Einrichtung des Landes gebildet.

(2) Die Gutachterausschüsse führen die Bezeichnung "Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet ..." gefolgt von der Aufzählung der jeweils zum Zuständigkeitsbereich gehörenden Landkreise und kreisfreien Städte. Sie führen das Landessiegel.

(3) Die Amtsperiode der Gutachterausschüsse beträgt fünf Jahre.

(4) Dem für das amtliche Vermessungswesen zuständigen Ministerium obliegt die Rechtsaufsicht über die Gutachterausschüsse.

§ 2

Zusammensetzung der Gutachterausschüsse

(1) Ein Gutachterausschuss besteht aus einem vorsitzenden Mitglied, mindestens einem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied und mindestens zehn ehrenamtlichen Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied kann die Bezeichnung "Vorsitzende" oder "Vorsitzender" und das stellvertretende vorsitzende Mitglied kann die Bezeichnung "Stellvertretende Vorsitzende" oder "Stellvertretender Vorsitzender" gefolgt von der Bezeichnung des jeweiligen Gutachterausschusses nach § 1 Abs. 2 Satz 1 führen.

(2) Die Mitglieder müssen die für die Wertermittlung von Grundstücken oder entsprechende Wertermittlungen erforderliche Sachkunde besitzen und sollen in diesen Wertermittlungen erfahren sein.

(3) Vorsitzende und stellvertretende vorsitzende Mitglieder müssen Bedienstete des Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation sein und die Befähigung für die Laufbahn des höheren technischen Dienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation besitzen oder mit entsprechender Qualifizierung Aufgaben des höheren technischen Dienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation ausüben.

(4) Die ehrenamtlichen Mitglieder sollen ihren Wohnsitz oder Beschäftigungsort im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Gutachterausschusses haben. Unter ihnen sollen sich Personen mit besonderer Sachkunde für die verschiedenen Grundstücksarten und Gebietsteile im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Gutachterausschusses befinden.

(5) Zwei der ehrenamtlichen Mitglieder müssen Bedienstete der zuständigen Finanzbehörden mit Erfahrung in der steuerlichen Bewertung von Grundstücken sein. Soweit mehr als eine Finanzbehörde für das Gebiet des jeweiligen Gutachterausschusses zuständig ist, soll aus jeder dieser Finanzbehörden mindestens eine Bedienstete oder ein Bediensteter mit Erfahrung in der steuerlichen Bewertung von Grundstücken dem Gutachterausschuss als Mitglied angehören.

(6) Weiterhin sollen unter den ehrenamtlichen Mitgliedern je zwei Mitglieder sein, die

1. in der Bewertung bebauter Grundstücke erfahrene Ingenieurinnen oder Ingenieure des Bau- oder Vermessungswesens oder Architektinnen oder Architekten sind,
2. betriebs- oder immobilienwirtschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und
3. in der Bewertung land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke erfahren sind.

§ 3

Bestellung, Ende der Bestellung und Abberufung der Mitglieder

(1) Die vorsitzenden und stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder der Gutachterausschüsse werden vom Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation im Einvernehmen mit dem für das amtliche Vermessungswesen zuständigen Ministerium bestellt.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gutachterausschüsse werden vom Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation bestellt; dabei sollen die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte, die zuständigen Berufskammern und Berufsverbände sowie die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer beteiligt werden. Die ehrenamtlichen Mitglieder nach § 2 Abs. 5 werden von dem für Finanzen zuständigen Ministerium vorgeschlagen. Die Bestellung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Die Bestellung der Mitglieder erfolgt für die Amtsperiode des Gutachterausschusses; eine Bestellungsurkunde ist jeweils auszuhändigen. Die Wiederbestellung sowie die Mitgliedschaft in mehreren Gutachterausschüssen ist zulässig.

(4) Ist während der laufenden Amtsperiode des Gutachterausschusses die Neubestellung eines Mitglieds erforderlich, so erfolgt sie für den Rest der Amtsperiode.

(5) In einen Gutachterausschuss darf nicht bestellt werden, wer nach

1. § 192 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Mitwirkung im Gutachterausschuss oder
2. § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung vom Amt des ehrenamtlichen Richters

ausgeschlossen ist. Bedienstete der Geschäftsstelle nach § 8 dürfen nicht zu Mitgliedern des Gutachterausschusses bestellt werden.

(6) Die Bestellung vorsitzender und stellvertretender vorsitzender Mitglieder der Gutachterausschüsse endet auch mit dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis zum Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Die Bestellung eines ehrenamtlichen Mitgliedes endet auch dann, wenn das Mitglied sein Amt niederlegt. Die Niederlegung ist schriftlich gegenüber dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation zu erklären und die Bestellungsurkunde ist zurückzugeben. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(8) Die Mitglieder der Gutachterausschüsse sind durch das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation im Einvernehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde abberufen, wenn

1. die Bestellungsbedingungen entfallen sind oder nicht vorliegen,
2. sich herausstellt, dass sie die für die Erstattung der Gutachten oder entsprechende Wertermittlung erforderliche Sachkunde und Erfahrung nicht oder nicht mehr besitzen oder
3. sie ihre Pflichten wiederholt oder gröblich verletzt haben.

(9) Die Mitglieder der Gutachterausschüsse können durch das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation im Einvernehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde abberufen werden, wenn

1. sie an einem Gutachten mitgewirkt haben, obwohl ein Ausschließungsgrund nach den §§ 20 und 21 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung vorlag oder
2. ein anderer wichtiger Grund, insbesondere ein Verstoß gegen die Pflichten nach § 83 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 und 2 ThürVwVfG, vorliegt.

§ 4

Pflichten und Verpflichtung der Mitglieder

(1) Das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation verpflichtet die vorsitzenden und die stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder der Gutachterausschüsse. Die vorsitzenden Mitglieder verpflichten die ehrenamtlichen Mitglieder des jeweiligen Gutachterausschusses. Die Mitglieder sind auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen.

(2) Die Mitglieder der Gutachterausschüsse haben bei der Verpflichtung zu versichern, dass sie

1. ihre Obliegenheiten gewissenhaft und unparteiisch erfüllen,
2. Gutachten und Zustandsfeststellungen nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Personen erstatten,
3. die ihnen durch ihre Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten sowie den Beratungsverlauf geheim halten und
4. in den Fällen, in denen Hinderungsgründe zur Mitwirkung nach § 17 Abs. 3 vorliegen, das vorsitzende Mitglied rechtzeitig unterrichten.

(3) Die Verpflichtungen sind mündlich vorzunehmen. Über die Verpflichtungen nach Absatz 1 sind jeweils Niederschriften zu fertigen, die von den Verpflichtenden und von den Verpflichteten zu unterzeichnen sind. Eine Verpflichtung in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 ThürVwVfG ist ausgeschlossen. Die Verpflichtung steht einer förmlichen Verpflichtung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469 -547-) in der jeweils geltenden Fassung gleich.

(4) Die Mitglieder der Gutachterausschüsse haben auch nach Ende ihrer Tätigkeit personenbezogene Daten, von denen sie aufgrund ihrer Tätigkeit im Gutachterausschuss Kenntnis erlangen, geheim zu halten.

(5) Für die ehrenamtlichen Mitglieder gelten die §§ 83 und 84 ThürVwVfG entsprechend.

§ 5

Konstituierende Sitzung, Geschäftsordnung

(1) Zu Beginn der Amtsperiode des Gutachterausschusses sind alle Mitglieder zu einer konstituierenden Sitzung zu laden. Die Sitzung soll innerhalb der ersten drei Monate der Amtsperiode stattfinden.

(2) Der Gutachterausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Aufgaben der Gutachterausschüsse

(1) Neben den in § 193 BauGB aufgeführten Aufgaben werden den Gutachterausschüssen die in den Absätzen 2 bis 5 genannten weiteren Aufgaben übertragen.

(2) Die Gutachterausschüsse haben Gutachten zu erstatten nach

1. § 5 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung und
2. § 7 Abs. 1 der Nutzungsentgeltverordnung in der Fassung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2562) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Gutachterausschüsse können Gutachten erstatten

1. nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) in der jeweils geltenden Fassung,
2. über den Bodenwert sowie den Restwert eines Gebäudes und der sonstigen Grundstückseinrichtungen nach den §§ 5 und 6 des Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) in der jeweils geltenden Fassung,
3. über Grundstücksteilwerte,
4. über die Höhe anderer Vermögensvorteile und -nachteile bei städtebaulichen oder sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Grunderwerb oder mit Bodenordnungsmaßnahmen oder mit der Aufhebung oder Beendigung von Miet- und Pachtverhältnissen und
5. über Miet- oder Pachtwerte.

(4) Die Gutachterausschüsse können auf Antrag der Enteignungsbehörde Zustandsfeststellungen für ein Grundstück oder einen Grundstücksteil einschließlich seiner Bestandteile bei vorzeitiger Besitzeinweisung nach § 116 Abs. 5 Satz 1 BauGB oder nach dem Thüringer Enteignungsgesetz vom 23. März 1994 (GVBl. S. 329) in der jeweils geltenden Fassung durchführen.

(5) Die Gutachterausschüsse können fachliche Äußerungen über Grundstückswerte an Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015) in der jeweils geltenden Fassung zur Erfüllung ihrer Aufgaben erteilen.

§ 7

Aufgaben der vorsitzenden Mitglieder

Die vorsitzenden Mitglieder der Gutachterausschüsse sind für den laufenden Geschäftsbetrieb verantwortlich. Hierzu gehören insbesondere die

1. Vertretung des Gutachterausschusses nach außen,
2. Entscheidung über die Besetzung des Gutachterausschusses nach § 17 und Ladung der Mitglieder,
3. Leitung der Sitzungen,
4. Wahrnehmung der Befugnisse nach § 197 BauGB,
5. Erteilung fachlicher Weisungen an die Geschäftsstelle,
6. Erläuterung der Gutachten vor Behörden und Gerichten und
7. Verpflichtung der ehrenamtlichen Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Satz 2.

Sind vorsitzende Mitglieder verhindert, obliegen die Aufgaben den stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedern. Die Aufgabenverteilung ist im Übrigen in der Geschäftsordnung nach § 5 Abs. 2 zu bestimmen.

§ 8

Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse

(1) Die Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse sind bei dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation eingerichtet. Jedem Gutachterausschuss steht eine Geschäftsstelle zur Verfügung.

(2) Das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation stellt für die Geschäftsstellen im erforderlichen Umfang fachlich geeignetes Personal und Sachmittel zur Verfügung.

§ 9

Aufgaben der Geschäftsstellen

Den Geschäftsstellen obliegen nach Weisung des vorsitzenden Mitglieds insbesondere die

1. Führung der Kaufpreissammlung einschließlich der Auswertung der Verträge und Beschlüsse nach § 195 Abs. 1 BauGB,
2. Vorbereitung der Ermittlung der zur Wertermittlung erforderlichen Daten,
3. Vorbereitung der Wertermittlungen für Gutachten und Bodenrichtwerte, ferner die Vorbereitung für die Ermittlung der Anfangs- und Endwerte nach § 154 Abs. 2 BauGB sowie die Vorbereitung von Zustandsfeststellungen,
4. Ausfertigung von Gutachten,
5. Vorbereitung der Veröffentlichung der Bodenrichtwerte und der sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten,
6. Erstellung und Veröffentlichung von weiteren Immobilienmarktinformationen nach § 15,
7. Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung und aus dem Bodenrichtwertinformationssystem,
8. Erteilung fachlicher Äußerungen über Grundstückswerte nach § 6 Abs. 5,
9. Führung der Verwaltungsgeschäfte des Gutachterausschusses und
10. Festsetzung von Verwaltungskosten und der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder.

§ 10

Zentrale Geschäftsstelle

(1) Nach § 198 Abs. 1 BauGB ist eine Zentrale Geschäftsstelle bei dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation eingerichtet.

(2) Die Zentrale Geschäftsstelle führt die Bezeichnung "Zentrale Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte des Freistaats Thüringen"; sie kann die Abkürzung "ZGGT" verwenden.

(3) Das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation stellt für die Zentrale Geschäftsstelle im erforderlichen Umfang fachlich geeignetes Personal und Sachmittel zur Verfügung.

(4) Das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation bestellt eine Person für die Leitung der Zentralen Geschäftsstelle. Für die Leitung ist eine Stellvertretung zu

bestellen. Hinsichtlich der Qualifikation der Leitung und deren Stellvertretung gilt § 2 Abs. 2 und 3 entsprechend. Die Leitung kann die Bezeichnung "Leiterin" oder "Leiter" und die Stellvertretung kann die Bezeichnung "Stellvertreterin der Leiter" oder "Stellvertretende Leiterin" gefolgt von der Bezeichnung nach Absatz 2 führen.

§ 11

Aufgaben der Zentralen Geschäftsstelle

(1) Die Zentrale Geschäftsstelle gibt in Abstimmung mit den vorsitzenden Mitgliedern der Gutachterausschüsse Empfehlungen für die Bereitstellung eines aktuellen, flächendeckenden und einheitlichen Datenangebots. Sie hat insbesondere

1. auf die Standardisierung der von den Gutachterausschüssen zu erhebenden und von den Geschäftsstellen geführten Daten und erstellten Produkte hinzuwirken,
2. Richtlinien für die Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung aufzustellen,
3. das Bodenrichtwertinformationssystem und das Kaufpreissammlungsprogrammssystem zu betreuen sowie die Weiterentwicklung zu koordinieren sowie
4. die Gutachterausschüsse und deren Geschäftsstellen bei der Fortbildung zu unterstützen.

(2) Die Zentrale Geschäftsstelle ist zentrale Ansprechstelle für Informationen über die Gesamtheit der Gutachterausschüsse und hat insbesondere

1. die Abgabe von Daten an Dritte zu koordinieren, sicherzustellen oder selbst vorzunehmen; einschließlich Auskünften aus der Kaufpreissammlung, sofern sie mehr als einen Gutachterausschuss betreffen,
2. Immobilienmarktinformationen nach § 15 für Thüringen zu erstellen und zu veröffentlichen,
3. die landesweite Öffentlichkeitsarbeit zu koordinieren und den zentralen Internetauftritt der Gutachterausschüsse zu pflegen,
4. Daten zu Kaufpreisobjekten, die in den Gutachterausschüssen nur vereinzelt auftreten, zu sammeln, auszuwerten und bereitzustellen sowie
5. an bundesweiten Projekten zur Verbesserung der Transparenz auf dem Immobilienmarkt in Abstimmung mit dem für das amtliche Vermessungswesen zuständigen Ministerium mitzuwirken.

§ 12

Kaufpreissammlung

(1) Die Kaufpreissammlung nach § 195 BauGB wird in automatisierter Form auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters geführt. Das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation stellt landeseinheitlich für alle Gutachterausschüsse ein Kaufpreissammlungsprogrammssystem zur Verfügung.

(2) Die Auswertung der Verträge und Beschlüsse nach § 195 Abs. 1 BauGB erfolgt unverzüglich und zweckgerichtet hinsichtlich der Ermittlung von Bodenrichtwerten und der Ableitung der sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB sowie statistischer Angaben zum Grundstücksmarkt. Die Führung und

Auswertung der Kaufpreissammlung soll landeseinheitlich erfolgen.

(3) Die dem Gutachterausschuss übersandten oder elektronisch übermittelten Verträge und Beschlüsse nach § 195 Abs. 1 BauGB sowie ergänzende Angaben und Unterlagen nach § 197 Abs. 1 BauGB, die personenbezogene Daten enthalten, sind nach der Auswertung zu vernichten.

(4) Das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation übermittelt den Gutachterausschüssen regelmäßig die zur Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung erforderlichen Daten der Flurbereinigung und Flurneuordnung.

§ 13

Auskünfte aus der Kaufpreissammlung

(1) Anonymisierte und nicht grundstücksbezogene Auskünfte sind auf schriftlichen Antrag bei berechtigtem Interesse zu erteilen. Der Verwendungszweck ist darzulegen.

(2) Grundstücksbezogene Auskünfte erhalten auf schriftlichen Antrag unter Darlegung des Verwendungszwecks

1. Behörden,
2. sonstige öffentliche Stellen,
3. öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Grundstückswertermittlung und Immobilienbewertung,
4. Sachverständige für Grundstückswertermittlung und Immobilienbewertung, die von einer international anerkannten Personalzertifizierungsstelle nach der DIN EN ISO/IEC 17024 (DIN EN ISO/IEC 17024:2012-11, Ausgabe: 2012-11, Konformitätsbewertung – Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren, Berlin: Beuth-Verlag) zertifiziert sind.

Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist zu versichern.

(3) Die übermittelten Daten dürfen ausschließlich für den Zweck verwendet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind.

§ 14

Bodenrichtwerte

(1) Die Gutachterausschüsse ermitteln jeweils in jedem geraden Kalenderjahr Bodenrichtwerte nach Maßgabe des § 196 BauGB.

(2) Die Bodenrichtwerte werden automatisiert in einem Bodenrichtwertinformationssystem geführt und im Internet öffentlich zur Verfügung gestellt. Das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation stellt ein landeseinheitliches Programmssystem zur Verfügung.

(3) Die Bodenrichtwerte sollen spätestens drei Monate nach dem Stichtag der Ermittlung veröffentlicht werden.

§ 15

Immobilienmarktinformationen

(1) Immobilienmarktinformationen sind

1. die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB und

2. zur Gewährleistung einer allgemeinen Markttransparenz, Feststellungen und Auswertungen über den Immobilienmarkt, auch unter Berücksichtigung aktueller Einflüsse auf den Immobilienmarkt.

(2) Die Gutachterausschüsse ermitteln die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten.

(3) Die Zentrale Geschäftsstelle kann landesweite Auswertungen zu sonstigen erforderlichen Daten der Wertermittlung vornehmen. Die Auswertungen können dabei auch differenziert bis auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte erfolgen.

(4) Die Zentrale Geschäftsstelle erstellt unter Nutzung der Kaufpreissammlungen der Gutachterausschüsse Feststellungen und Auswertungen zum Immobilienmarkt Thüringens, insbesondere zu Umsatz- und Preisentwicklungen. Dabei sind die Verhältnisse mindestens differenziert bis auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte sowie für die wesentlichen Teilmärkte gesondert darzustellen. Die Gutachterausschüsse können zusätzlich Feststellungen und Auswertungen für ihren Zuständigkeitsbereich vornehmen.

(5) Die Immobilienmarktinformationen sind im Internet zu veröffentlichen. Auswertungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 sind mindestens alle zwei Jahre zu veröffentlichen.

§ 16 Datenschutz

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Unbefugte keine Kenntnis von personenbezogenen Daten der Kaufpreissammlung einschließlich der Verträge, Beschlüsse, ergänzenden Angaben und Unterlagen sowie erstatteten Gutachten und Zustandsfeststellungen nach § 6 Abs. 4 erlangen. Die Kaufpreissammlung darf nur von den Mitgliedern des Gutachterausschusses, den Bediensteten der Geschäftsstelle und den Bediensteten der Zentralen Geschäftsstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben eingesehen werden; § 195 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.

§ 17 Besetzung des Gutachterausschusses im Einzelfall, Ausschluss der Mitwirkung

(1) Der Gutachterausschuss beschließt in der Besetzung mit dem vorsitzenden oder einem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied und zwei ehrenamtlichen Mitgliedern. Die ehrenamtlichen Mitglieder sollen eine für die jeweilige Entscheidung erforderliche besondere fachliche Befähigung und Sachkunde besitzen. In besonderen Fällen kann das vorsitzende Mitglied weitere Mitglieder heranziehen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beschließt der Gutachterausschuss bei der Ermittlung von Bodenrichtwerten und den sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB in der Besetzung mit dem vorsitzenden oder einem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied und mindestens vier ehrenamtlichen Mitgliedern, von denen mindestens ein Mitglied Bedienstete oder Bediensteter der für die steuerliche Bewertung von Grundstücken zuständigen Finanzbehörde ist. Es sollen nicht mehr als sieben ehrenamtliche Mitglieder herangezogen werden.

(3) Für den Ausschluss von Mitgliedern der Gutachterausschüsse an der Mitwirkung im Einzelfall gelten die §§ 20 und 21 ThürVwVfG entsprechend.

§ 18 Verfahren

(1) Die Sitzungen der Gutachterausschüsse sind nicht öffentlich. Bedienstete der jeweiligen Geschäftsstelle können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

(2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. § 90 Abs. 1 Satz 2 ThürVwVfG gilt entsprechend.

(3) Die Beschlüsse werden von den mitwirkenden Mitgliedern unterzeichnet.

(4) Die Sitzungen können ausnahmsweise auch mittels geeigneter Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312c Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden. In diesen Fällen ersetzt die Zustimmung des jeweiligen Mitglieds zu den Beschlüssen unter Wiedergabe des Namens und die Aufnahme in die Sitzungsniederschrift die nach Absatz 3 erforderliche Unterzeichnung.

§ 19 Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gutachterausschüsse erhalten für ihre

1. Teilnahme an der konstituierenden Sitzung nach § 5 Abs. 1 als Entschädigung eine Sitzungspauschale von 50 Euro und
2. Tätigkeiten nach § 6 eine Leistungsentschädigung in Höhe von fünfundfünfzig Prozent des in § 9 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1, Teil 1 Nr. 7 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718 -776-) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Stundensatzes. § 8 Abs. 2 JVEG ist entsprechend anzuwenden.

(2) Für notwendige Reisen erfolgt ein Fahrtkostenersatz nach § 5 JVEG.

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gutachterausschüsse, die hauptberuflich im öffentlichen Dienst stehen, werden nach Absatz 1 nur entschädigt, soweit sie nicht bereits im Hauptamt in entsprechendem Umfang zeitlich entlastet worden sind.

(4) Entschädigungspflichtig ist das Land.

§ 20 Zusammenarbeit der Gutachterausschüsse

Daten der Kaufpreissammlung sind den anderen Gutachterausschüssen nach § 1 und der Zentralen Geschäftsstelle zugänglich zu machen, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 21

Übergangsbestimmungen

Die Amtsperiode der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Gutachterausschüsse verlängert sich einmalig bis zum 30. September 2024. Die Bestellung der Mitglieder der Gutachterausschüsse verlängert sich bis zum Ablauf der Amtsperiode nach Satz 1.

§ 22

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Thüringer Gutachterausschussverordnung vom 23. September 2013 (GVBl. S. 302), geändert durch Artikel 61 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), außer Kraft.

Erfurt, den 30. Juni 2021

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Infrastruktur
und Landwirtschaft

Bodo Ramelow

Benjamin Hoff

Thüringer Verordnung zur Fortentwicklung urlaubsrechtlicher Bestimmungen Vom 30. Juni 2021

Aufgrund des § 60 Abs. 2 Satz 4, des § 66 Satz 1, des § 67 Abs. 5 und des § 75 Nr. 2 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 298) und Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 303), verordnet die Landesregierung und aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472-498-), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 298), verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

Artikel 1

Änderung der Thüringer Urlaubsverordnung

Dem § 32 der Thüringer Urlaubsverordnung vom 29. November 2016 (GVBl. S. 574), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. November 2020 (GVBl. S. 567) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 kann für Fälle, in denen die akute Pflegesituation aufgrund der COVID-19-Pandemie aufgetreten ist und die Pflege nicht anderweitig gewährleistet werden kann, Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge in dem in § 9 PflegeZG festgelegten Zeitraum und Umfang gewährt werden."

Artikel 2

Weitere Änderung der Thüringer Urlaubsverordnung

Dem § 32 der Thüringer Urlaubsverordnung vom 29. November 2016 (GVBl. S. 574), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Abweichend von § 25 Abs. 3 besteht im Kalenderjahr 2021 der Anspruch auf Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung auch in den in § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V genannten Fällen. Die Nachweispflicht des § 45 Abs. 2a Satz 4 SGB V gilt entsprechend."

Artikel 3

Weitere Änderung der Thüringer Urlaubsverordnung

Die Thüringer Urlaubsverordnung vom 29. November 2016 (GVBl. S. 574), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

"§ 4

Dauer des Erholungsurlaubs

(1) Der Erholungsurlaub beträgt für Beamte, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist, für jedes Urlaubsjahr 30 Arbeitstage. Der Erholungsurlaub nach Satz 1 schließt den unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaub nach Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299 vom 18.11.2003, S. 9) in der jeweils geltenden Fassung ein.

(2) Beginnt oder endet das Beamtenverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, beträgt der Urlaub für jeden vollen Kalendermonat der Dienstzugehörigkeit ein Zwölftel des Erholungsurlaubs nach Absatz 1 Satz 1.

(3) Ist die Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht oder vermindert sich die Anzahl der Urlaubstage nach Absatz 1 Satz 1 im Verhältnis der durchschnittlichen Wochenarbeitstage zur Fünf-Tage-Woche. Ändert sich die Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit während des Urlaubsjahres, ohne dass sich zugleich der Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ändert, gilt Satz 1 für alle zum Zeitpunkt der Änderung noch nicht in Anspruch genommenen Urlaubstage entsprechend.

(4) Der Erholungsurlaub nach Absatz 1 Satz 1 wird für jeden vollen Kalendermonat

1. eines Urlaubs ohne Besoldung oder
2. einer langfristigen Freistellung von der Arbeit nach § 63 ThürBG

um ein Zwölftel gekürzt. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn während einer Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung nach § 17 Abs. 4 ausgeübt wird.

(5) Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind alle Kalendertage, an denen Beamte Dienst zu leisten haben. Endet eine Dienstschicht nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt als Arbeitstag im Sinne des Satzes 1 nur der Kalendertag, an dem sie begonnen hat. Auf einen Werktag fallende gesetzliche Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird, gelten nicht als Arbeitstage.

(6) Bei der Berechnung von Urlaubsansprüchen entstehende Bruchteile eines Tages werden kaufmännisch auf ganze Tage gerundet.

§ 5

Urlaubsanspruch bei Änderung des Umfangs der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit

(1) Ändert sich während des Urlaubsjahres der Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, ist der Urlaubsanspruch für dieses Urlaubsjahr, einschließlich übertragener Urlaubsansprüche, nach Stunden zu berechnen.

(2) Der Urlaubsanspruch nach Absatz 1 ergibt sich aus der Summe des für jeden Kalendermonat gesondert zu ermittelnden Urlaubsanspruchs. Bei der Berechnung der Stunden ist für jeden Urlaubstag nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ein Fünftel der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für den jeweiligen Kalendermonat zugrunde zu legen. Erfolgen die Änderungen nach Absatz 1 im Laufe eines Kalendermonats, ist für die Berechnung in diesem Kalendermonat der höhere Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit maßgeblich.

(3) Von der nach Absatz 2 ermittelten Anzahl der Stunden wird die Summe der Stunden für die Urlaubstage abgezogen, die bereits in Anspruch genommen wurden. Die verbleibende Stundenzahl wird anhand der nach der Änderung des Umfangs der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf einen Urlaubstag entfallenden Stundenzahl in Tage umgerechnet. Ein bei der Berechnung nach Satz 2 verbleibender Urlaubsanspruch in Höhe des Bruchteils eines Tages wird als Zeitguthaben auf die Arbeitszeit angerechnet. Ergibt sich bei der Berechnung nach Satz 1 eine negative Differenz, wird diese anhand der nach der Änderung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit auf einen Urlaubstag entfallenden Stundenzahl in Tage umgerechnet und nach § 15 Abs. 2 ausgeglichen. Ein bei der Berechnung nach Satz 4 verbleibender Urlaubsanspruch in Höhe des Bruchteils eines Tages wird als Zeitschuld auf die Arbeitszeit angerechnet.

(4) Abweichend von § 4 Abs. 6 wird ein bei der Berechnung nach Absatz 3 Satz 2 oder 4 entstehender Bruchteil kaufmännisch auf die zweite Nachkommastelle gerundet."

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

"§ 5a Erholungs- und Zusatzurlaub für Lehrkräfte an staatlichen Schulen

(1) Bei den Lehrkräften an staatlichen Schulen ist der nach dieser Verordnung zustehende Erholungsurlaub einschließlich eines Zusatzurlaubs durch die Schulferien abgegolten.

(2) Bleiben infolge einer dienstlichen Inanspruchnahme in den Schulferien die dienstfreien Ferientage hinter der Zahl der zustehenden Erholungs- und Zusatzurlaubstage zurück, sind diese außerhalb der Schulferien zu gewähren. Satz 1 gilt nach Maßgabe des § 14 bei einer Erkrankung während der Schulferien entsprechend.

(3) § 5 Abs. 3 Satz 3 und 5 und Abs. 4 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass ein bei der Berechnung verbleibender Bruchteil eines Tages nicht auf die Arbeitszeit anzurechnen, sondern entsprechend dem Bruchteil als Urlaub abzugelten oder auszugleichen ist."

3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Ein nach § 4 Abs. 1 Satz 1 als Erholungsurlaub zustehender Arbeitstag entspricht einem Fünftel der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamten. Ändert sich der Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit während des Urlaubsjahres, berechnet sich der Urlaubsanspruch nach § 5 Abs. 2. Bei der Berechnung verbleibende Urlaubsansprüche von weniger als einem Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit werden als Zeitguthaben oder Zeitschuld auf die Arbeitszeit angerechnet oder im Rahmen der Dienstplanung so ausgeglichen, dass eine ganztägige Freistellung erfolgt."

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Beamte können auf Antrag den Anteil des Erholungsurlaubs nach § 4 Abs. 1 Satz 1, der die Höhe des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubsanspruchs nach Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG übersteigt, ansparen."

- b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Verweisung "§ 6 Abs. 2 Satz 4" durch die Verweisung "§ 6 Abs. 2 Satz 3" ersetzt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Verweisung "§ 5 Abs. 1 Satz 2" durch die Verweisung "§ 4 Abs. 5 Satz 2" ersetzt.

- b) In Absatz 6 Satz 4 wird die Angabe "§ 5 Abs. 2 bis 4 ist" durch die Angabe "§ 4 Abs. 3 und § 5 sind" ersetzt."
6. In § 12 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe "§ 5 Abs. 2 bis 4 ist" durch die Angabe "§ 4 Abs. 3 und § 5 sind" ersetzt.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- "Sofern bei Lehrkräften an staatlichen Schulen der Urlaub nicht nach § 5a Abs. 1 abgegolten wurde, gilt für die Abwicklung während des in Satz 2 bestimmten Übertragungszeitraums § 5a Abs. 2 Satz 1 entsprechend."
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- "(5) Die für die Gewährung des Urlaubs zuständige Person oder eine von ihr beauftragte Stelle teilt den Beamten von Amts wegen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres den vorhandenen Anspruch auf Erholungs- und Zusatzurlaub, getrennt nach Kalenderjahren, in Textform mit, fordert zur rechtzeitigen Beantragung und Inanspruchnahme des Urlaubs auf und belehrt für den Fall der Nichtinanspruchnahme über den ersatzlosen Verfall nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 1. Wird die Mitteilungspflicht nach Satz 1 nicht oder unvollständig erfüllt, ist der bis zum Ablauf der Verfallsfristen nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 1 nicht beanspruchte unionsrechtlich gewährleistete Mindesturlaub nach Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG dem Urlaubsanspruch des Folgejahres hinzuzufügen oder unter den Voraussetzungen des § 16 abzugelten. Die Beweislast für die Erfüllung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 liegt bei der für die Gewährung des Urlaubs zuständigen Person oder der von ihr beauftragten Stelle."
8. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung "§ 4 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 4 Abs. 1 Satz 1" ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Verweisung "§ 4 Abs. 5" durch die Verweisung "§ 4 Abs. 6" ersetzt.
9. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Verweisung "§ 3 Abs. 3 Satz 1 bis 3 der Thüringer Mutterschutzverordnung (ThürMuSchVO) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 3 Abs. 3 Satz 1 bis 3 der Thüringer Mutterschutzverordnung (ThürMuSchVO) vom 2. Juni 2020 (GVBl. S. 289) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe "30 Wochenstunden" durch die Angabe "32 Wochenstunden" ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte "drei Viertel" durch die Angabe "80 vom Hundert" ersetzt.
10. In § 22 Abs. 3 Satz 4 wird die Verweisung "§ 5 Abs. 2 bis 4" durch die Verweisung "§ 4 Abs. 3" ersetzt."
11. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 10 wird das Wort "Präsidiumssitzungen" durch das Wort "Vorstandssitzungen" ersetzt.
- bbb) Nummer 11 erhält folgende Fassung:
- "11. für die aktive Teilnahme
- a) an Olympischen, Paralympischen oder Deaflympischen Spielen, Special Olympics, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen oder den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene, wenn die Beamten von einem dem Deutschen Olympischen Sportbund angeschlossenen Verband als Teilnehmer benannt worden sind,
- b) an Weltcup- oder Europacup-Veranstaltungen, Europapokal-Wettbewerben sowie Endkämpfen um deutsche oder thüringische sportliche Meisterschaften, wenn die Beamten von einem dem Deutschen Olympischen Sportbund angeschlossenen Verband als Teilnehmer benannt worden sind,
- c) an Wettkämpfen beim Internationalen Deutschen Turnfest;
- zu den aktiven Teilnehmern rechnen auch die Personen, deren Teilnahme nach den jeweiligen Statuten des Fachverbandes unter Berücksichtigung der Sportart für den sportlichen Einsatz der Mannschaft oder der Wettkämpfer dringend erforderlich ist."
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte "den Olympischen Spielen" durch die Worte "Olympischen, Paralympischen oder Deaflympischen Spielen, Special Olympics, Weltcup- oder Europacup-Veranstaltungen" ersetzt.
12. § 25 erhält folgende Fassung:

"§ 25

Sonderurlaub für Kuren und
Rehabilitationsmaßnahmen

(1) Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung wird gewährt für

1. eine Kur oder eine stationäre oder ambulante Rehabilitationsmaßnahme,
2. eine Maßnahme der medizinischen Rehabilitation für Mütter und Väter nach § 41 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2482) in der jeweils geltenden Fassung,
3. die Begleitung eines Kindes des Beamten, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, während einer Rehabilitationsmaßnahme, wenn die Notwendigkeit der Begleitung behördlich (Merkzeichen B) oder durch ein medizinisches Gutachten festgestellt ist und die Einrichtung bestätigt, dass für eine Erfolg versprechende Behandlung eine Begleitperson notwendig ist oder
4. eine durch den behandelnden Arzt verordnete familienorientierte Rehabilitation im Fall einer Krebs-, Herz- oder Mukoviszidoseerkrankung eines Kindes des Beamten oder für ein Kind des Beamten, dessen Zustand im Fall einer Operation am Herzen oder einer Organtransplantation eine solche Maßnahme erfordert.

(2) Als Kinder im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 gelten leibliche und angenommene Kinder, Stiefkinder sowie Kinder in Vollzeit- und Adoptionspflege. Sonderurlaub nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird nur bei Vorlage des Anerkennungsbescheids der Beihilfefeststellungsstelle oder des Bescheids der Krankenkasse über die Gewährung der Rehabilitationsleistung gewährt. Die Maßnahmen des Absatzes 1 müssen entsprechend den im jeweiligen Bescheid genannten Festlegungen zur Behandlung und zum Behandlungsort durchgeführt werden.

(3) Dauer und Häufigkeit des Sonderurlaubs bestimmen sich nach der Thüringer Beihilfeverordnung oder den maßgebenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen; der Sonderurlaub umfasst auch die Zeiten der Hin- oder Rückreise zum oder vom Ort der Maßnahme, soweit sie notwendigerweise in die regelmäßige tägliche Arbeitszeit fallen. Soweit für eine in Absatz 1 bezeichnete Maßnahme kein Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt wird, ist auf Antrag der Beamten Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung oder Erholungsurlaub zu gewähren."

13. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

"§ 25a

Sonderurlaub aus persönlichen Gründen

(1) Beamten wird Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung in folgendem Umfang gewährt:

1. bei Geburt eines Kindes, soweit sie nicht nach den § 3 ThürMuSchVO von der Dienstleistungspflicht entbunden sind, jeweils ein Arbeitstag,

2. bei Tod des Ehegatten, eines Kindes, eines Elternteils, des eingetragenen Lebenspartners oder eines Partners in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft jeweils zwei Arbeitstage,
3. bei einem Umzug an einen anderen Ort aus dienstlichem Grund ein Arbeitstag,
4. bei einem 25-, 40- oder 50-jährigen Dienstjubiläum jeweils ein Arbeitstag,
5. bei ärztlich bescheinigter Erkrankung und bei ärztlich bescheinigter Notwendigkeit der Pflege, Beaufsichtigung oder Betreuung eines nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874 -896-) in der jeweils geltenden Fassung ein Arbeitstag im Urlaubsjahr,
6. bei einer akut aufgetretenen Pflegesituation oder akuter Änderung einer bestehenden Pflegesituation eines nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 PflegeZG bis zu zehn Arbeitstage für jede pflegebedürftige Person,
7. bei Erkrankung der Betreuungsperson eines Kindes, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen seiner Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, bis zu vier Arbeitstage im Urlaubsjahr,
8. bei Elementarschadenereignissen, wenn hierdurch das Hab und Gut der Beamten oder ihrer Angehörigen, mit denen sie in demselben Haushalt leben, beeinträchtigt oder zerstört wurde, die unmittelbare Gefahr von Beeinträchtigung oder Zerstörung besteht oder sie selbst von der Evakuierung ihrer Wohnstätte betroffen sind, bis zu drei Arbeitstage im Urlaubsjahr,
9. für ärztlich bescheinigte Maßnahmen im Zusammenhang mit der Spende von Organen und Geweben, die nach § 8 des Transplantationsgesetzes in der Fassung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2206) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt, oder der Blutspende zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen im Sinne des § 9 des Transfusionsgesetzes in der Fassung vom 28. August 2007 (BGBl. I S. 2757) in der jeweils geltenden Fassung, für die Dauer der notwendigen Abwesenheit.

Aus anderen wichtigen persönlichen Gründen kann, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung im Umfang von bis zu höchstens drei Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt werden.

(2) Wenn es nach ärztlicher Bescheinigung erforderlich ist, dass die Beamten zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten Kindes der Arbeit fernbleiben, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, ist anstelle des Sonderurlaubs nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung in dem Umfang zu gewähren, wie Arbeitnehmer Anspruch auf Freistellung von der Arbeit nach § 45 SGB V geltend machen können.

(3) Bei der Gewährung von Sonderurlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 7 und Absatz 2 gilt § 25 Abs. 2 Satz 1 entsprechend. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7 wird Sonderurlaub nur gewährt, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht zur Verfügung steht. Auf Verlangen des Dienstherrn ist für eine Gewährung von Sonderurlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 4 PflegeZG und ein Nachweis über die erforderlichen organisatorischen oder pflegerischen Maßnahmen zu erbringen. Zur notwendigen Betreuung eines erkrankten Kindes oder eines erkrankten oder zu pflegenden Angehörigen im Sinne der Absätze 1 und 2 können auch halbe Arbeitstage gewährt werden. In dem Fall beträgt die Freistellung die Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit. Sofern keine dienstlichen Interessen entgegenstehen, können sich Berechtigte, wenn sie beide Beamte desselben Dienstherrn sind, die Ansprüche nach Absatz 2 gegenseitig übertragen.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 und des Absatzes 2 gilt § 4 Abs. 3 entsprechend. Für Beamte nach § 6 Abs. 1, bei denen der Erholungs- und Zusatzurlaub nach Stunden berechnet wird, ist in den in Satz 1 benannten Fällen auch der Sonderurlaub nach Stunden zu berechnen; § 6 Abs. 2 gilt entsprechend."

14. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Verweisung "§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6" durch die Verweisung "§ 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6" ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung "§ 25 Abs. 3" durch die Verweisung "§ 25a Abs. 2" ersetzt.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Abweichend von § 15 Abs. 5 Satz 1 erfolgt die Mitteilung für das Urlaubsjahr 2021 nach dem Inkrafttreten der Thüringer Verordnung zur Fortentwicklung urlaubsrechtlicher Bestimmungen vom 30. Juni 2021 (GVBl. S. 361)."

15. In § 34 Abs. 1 werden die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft" gestrichen.

16. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 4

Änderung der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der Kommunalverwaltung und der staatlichen allgemeinen Verwaltung

Die Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der Kommunalverwaltung und der staatlichen allgemeinen Verwaltung vom 10. Februar 2009 (GVBl. S. 279), geändert

durch Verordnung vom 25. Juni 2013 (GVBl. S. 179), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird aufgehoben.

2. In § 9 Abs. 7 Nr. 2 wird die Verweisung "den §§ 2 und 4 der Thüringer Mutterschutzverordnung" durch die Verweisung "§ 3 der Thüringer Mutterschutzverordnung" und die Verweisung "§ 14 der Thüringer Urlaubsverordnung" durch die Verweisung "§ 17 der Thüringer Urlaubsverordnung" ersetzt.

3. § 11 erhält folgende Fassung:

"§ 11
Urlaub

Erholungsurlaub wird in der Regel während der Praktika gewährt und auf den Vorbereitungsdienst angerechnet. Lehrveranstaltungsfreie Zeiten während der fachtheoretischen Ausbildung werden auf den Erholungsurlaub angerechnet. Die Urlaubsansprüche sollen bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes abgewickelt werden."

Artikel 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 1 mit Wirkung vom 29. Oktober 2020 und
2. Artikel 2 mit Wirkung vom 5. Januar 2021 in Kraft.

Erfurt, den 30. Juni 2021

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Inneres und
Kommunales

Bodo Ramelow

Georg Maier

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung über die
Abkürzung von Fristen und Terminen im Thüringer Landeswahlgesetz
und in der Thüringer Landeswahlordnung für den Fall einer vorzeitigen Beendigung
der Wahlperiode des Landtags
Vom 28. Juni 2021**

Aufgrund des § 72 Abs. 3 des Thüringer Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 120), verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über die Abkürzung von Fristen und Terminen im Thüringer Landeswahlgesetz und in der Thüringer Landeswahlordnung für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Landtags vom 27. Februar 2020 (GVBl. S. 89) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden die Nummern 2 bis 6.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

Abkürzung von Fristen und Terminen in der
Thüringer Landeswahlordnung

Für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Landtags werden die in § 30 Abs. 2 der Thüringer Landeswahlordnung vom 12. Juli 1994 (GVBl. S. 817) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Fristen und Termine wie folgt abgekürzt:

1. in Satz 1 tritt an die Stelle des 95. Tages der 60. Tag,
2. in Satz 3 tritt an die Stelle des 86. Tages der 51. Tag,
3. in Satz 5 treten an die Stelle der Frist von einer Woche eine Frist von drei Tagen und an die Stelle des 72. Tages der 40. Tag."

3. § 3 wird aufgehoben.

4. Der bisherige § 4 wird § 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 28. Juni 2021

Der Minister für Inneres und Kommunales

Georg Maier

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über den Mitteldeutschen Rundfunk**

Aufgrund § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) vom 5. Mai 2021 (GVBl. S. 216) wird hiermit bekannt ge-

macht, dass der Staatsvertrag gemäß seinem § 44 am 1. Juni 2021 in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 2. Juli 2021

Die Präsidentin des Landtags
Birgit Keller

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016